

VERORDNUNGSBLATT für Berlin



Herausgeber

Berlin-Schöneberg

Magistrat · Abteilung Rechtswesen · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 3

TEIL I

Ausgabetag 16. Januar 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

4. 1. 1951	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)	37	3. 1. 1951	Vierte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise für Berliner Gaskoks vom 5. April 1949	50
4. 1. 1951	Gesetz über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien während der Wertpapierbereinigung	38	5. 1. 1951	Anordnung zur Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950	50
4. 1. 1951	Gesetz zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher	40	5. 1. 1951	Anordnung über die Abwicklung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/50 (Frankfurter Abkommen) ..	50
5. 1. 1951	Gesetz zur Regelung der Zuständigkeit nach § 30 der Reichsgewerbeordnung ..	46	5. 1. 1951	Anordnung über den Winterschlußverkauf 1950/51	50
8. 1. 1951	Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit	46	5. 1. 1951	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin	51
3. 1. 1951	Berichtigung zum Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950	49	Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors		
28. 12. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten	49	19. 12. 1950	Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs ..	51
28. 12. 1950	Zweite Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates ..	49	19. 12. 1950	Verordnung Nr. 504 zur Änderung der Verordnung Nr. 501 (früher „Anordnung Nr. 501“ genannt)	52
3. 1. 1951	Anordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Seegeländes nebst Schilfbestand und Uferwiesen des Grimnitzsees in Pichelsdorf/Spandau	49	Britische Militärregierung Berlin		
			1. 1. 1951	Durchführungsverordnung Nr. 3 (Board of Review) zu BK/O (49) 180 (Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen) ..	53

Gesetz

zur Ergänzung des Gesetzes zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz)

Vom 4. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

In dem Gesetz zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) wird der bisherige Absatz 3 des § 30 gestrichen und statt dessen folgender § 30a neu eingefügt:

(1) Die Beisitzer werden nach der Verordnung über die Entschädigung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer der Arbeitsgerichtsbehörden vom 17. Februar 1932 (RGBl. I S. 74) in der Fassung vom 28. Februar und 22. März 1934 (RGBl. I S. 173 und 258) entschädigt.

(2) Die Entschädigung kann bei einer Sitzungsdauer bis zu vier Stunden auf 5 Deutsche Mark der Bank

deutscher Länder (DM), bei längerer Sitzungsdauer auf 10 DM erhöht werden.

(3) Für Arbeiten der Beisitzer außerhalb einer Sitzung kann eine Aufwandsentschädigung bis zur gleichen Höhe bewilligt werden.

(4) Über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung der Beisitzer nach Absatz 1 bis 3 entscheidet der Landgerichtspräsident nach Anhörung des Vorsitzenden der Kammer für Wertpapierbereinigung endgültig.

(5) Der Magistrat (Abteilung Rechtswesen) kann Richtlinien über die Festsetzung nach Absatz 4 erlassen.

§ 2

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger

Stadtmagistrat

Gesetz

über die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten
aus Aktien während der Wertpapierbereinigung

Vom 4. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung
und ohne Besitzzeugnis

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, die nach § 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 26. September 1949 (VOBl. I S. 346) mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind, gelten an Stelle des Ausweises durch die Aktienurkunden die Vorschriften der §§ 3 bis 13 dieses Gesetzes über den Ausweis als Aktionär.

(2) Das gleiche gilt bis zum Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung oder des Besitzzeugnisses für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzzeugnis noch nicht ausgestellt ist, aber nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes noch ausgestellt werden kann.

(3) Gewinnanteile und Abwicklungserlöse können nicht auf Grund eines Ausweises nach §§ 3 bis 13 dieses Gesetzes geltend gemacht werden; Gewinnanteile können nur nach Maßgabe von § 44 des Wertpapierbereinigungsgesetzes, Abwicklungserlöse erst nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) beansprucht werden.

§ 2

Aktien mit Lieferbarkeitsbescheinigung
oder mit Besitzzeugnis

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzzeugnis nach den im Bundesgebiet oder in Berlin erlassenen Bestimmungen oder nach § 48 des Wertpapierbereinigungsgesetzes bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt ist, gelten die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen.

(2) Das gleiche gilt vom Tage der Ausstellung der Lieferbarkeitsbescheinigung oder des Besitzzeugnisses an für Aktien, für die eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzzeugnis nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 des Wertpapierbereinigungsgesetzes erst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wird.

§ 3

Nichtanwendung von Bestimmungen
Sondermitteilung

(1) Gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen, die die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien von der Vorlegung oder Hinterlegung der über das Aktienrecht ausgestellten Aktienurkunde oder von sonstigen Handlungen abhängig machen, die das Vorhandensein einer Aktienurkunde voraussetzen, sind auf Aktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung und ohne Besitzzeugnis (§ 1) bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto nicht mehr anzuwenden. Soweit diese Bestimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

(2) Ein Aktionär, dem für seine Aktie eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzzeugnis nicht ausgestellt ist, hat einen Anspruch auf Sondermitteilung nach § 109 des Aktiengesetzes nur, wenn er sich an Stelle der Hinterlegung einer Aktie gegenüber der Gesellschaft nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Aktionär ausgewiesen hat.

§ 4

Ausweis als Aktionär

Zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung und ohne Besitzzeugnis (§ 1) ist nur berechtigt, wer sich als Aktionär nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ausweist.

§ 5

Erfordernisse für den Ausweis

(1) Wer ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, muß

1. sich darüber ausweisen, daß er selbst oder derjenige, von dem er das Aktienrecht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach dem 1. Oktober 1949 erworben hat, am 1. Oktober 1949 Eigentümer oder Miteigentümer einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung und ohne Besitzzeugnis (§ 1) oder Miteigentümer von kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes war, und zwar

a) seit dem 1. Januar 1945 oder

b) infolge eines in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich an einer Börse oder im Bankverkehr abgeschlossenen Rechtsgeschäftes oder

c) infolge von rechtswirksamen Maßnahmen der Behörden oder Besatzungsmächte des Bundesgebietes nach dem 1. Januar 1945 oder

d) auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben nach einer Person, die am 1. Januar 1945 Eigentümer oder Miteigentümer war oder die auf Grund von Buchstaben b) oder c) Eigentümer oder Miteigentümer geworden ist; die Reihe gilt als unterbrochen, wenn ein Erwerb auf den Vorschriften über den rechtsgeschäftlichen Erwerb von Nichtberechtigten beruht. Ist ein Sammelbestandanteil am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut des Bundesgebietes verbucht, so wird vermutet, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verbuchung erfolgt ist, das Mitgentum an den Aktien des Sammelbestandes auf Grund einer ununterbrochenen Reihe von bürgerlich-rechtlichen Rechtserwerben gemäß dieser Bestimmung erworben hat.

2. beweisen, daß er sein Aktienrecht gemäß den Vorschriften des Wertpapierbereinigungsgesetzes (§§ 14 ff.) angemeldet hat,

3. bei Mitgentum an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes, die am 1. Oktober 1949 bei einem Kreditinstitut des Bundesgebietes oder der Westsektoren von Berlin in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht waren, beweisen, daß sein Zuteilungsrecht nicht nach § 7 der Wertpapiersammelbank gemeldet worden ist.

(2) Bei Aktien in Bankverwahrung wird für den Eigentums- oder Mitgentumsausweis der Depotbestand als vollständig vorhanden angesehen.

(3) Beweis derjenige, der ein Mitgliedschaftsrecht als Aktionär ausüben will, daß die Aktie vernichtet, abhanden gekommen oder infolge einer im Bundesgebiet nicht rechtswirksamen Maßnahme für ihn nicht verfügbar ist, so hat er sich statt über sein Eigentum oder Mitgentum bis zum 1. Oktober 1949 darüber auszuweisen, daß er bis zum Zeitpunkt des Verlustes Eigentümer oder Miteigentümer war.

(4) Bei Aktien, die in der Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgegeben worden sind, tritt der Ausgabetag an die Stelle des 1. Januar 1945.

(5) Des Ausweises nach Absatz 1 Nr. 1 und den Absätzen 2 bis 4 bedarf es nicht, wenn die Aktionäreigenschaft aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich oder dem Vorstand bekannt ist; in diesen Fällen hat der Vorstand die Umstände, auf die sich seine Entscheidung gründet, in einer Anlage zum Verzeichnis der Teilnehmer der Hauptversammlung schriftlich niederzulegen.

(6) Des Beweises nach Absatz 1 Nr. 2 bedarf es für die Zulassung zur Hauptversammlung nicht, wenn der Tag der Einberufung zu einer Hauptversammlung früher als einen Monat nach dem Stichtag des § 6 des Wertpapierbereinigungsgesetzes liegt.

§ 6

Urkundlicher Nachweis

(1) Der Ausweis als Aktionär (§ 5 Absatz 1 bis 4) kann nur erbracht werden

1. hinsichtlich des Eigentums oder Miteigentums an einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung und ohne Besitzzeugnis oder des Miteigentums an kraftlos gewordenen Aktien eines Sammelbestandes (§ 5 Absatz 1 Nr. 1) durch

- a) öffentliche Urkunden aus dem Bundesgebiet,
- b) Bescheinigungen von Kreditinstituten im Bundesgebiet,
- c) Bescheinigungen von Kreditinstituten in Berlin, die von der Berliner Zentralbank ermächtigt sind, als Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes tätig zu werden.

Bankbescheinigungen müssen die Aktie nach ihren Merkmalen genau bezeichnen. Depotbescheinigungen müssen die Nummer des Depots und die Stelle des Depotbuches enthalten, unter denen die Aktie verzeichnet ist.

2. hinsichtlich der Anmeldung des Aktienrechts (§ 5 Absatz 1 Nr. 2) durch eine Bescheinigung der Anmeldestelle im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes, daß das Recht angemeldet und die Anmeldung rechtzeitig bei der zuständigen Prüfstelle eingegangen ist.

Die Bescheinigung hat außerdem folgende Angaben zu enthalten:

- a) mit welchem Anmeldevordruck (Verwaltungsanordnung Nr. 1 zum Wertpapierbereinigungsgesetz, Bundesanzeiger Nr. 28 vom 26. November 1949 (VOBl. 1949 I S. 449); Verwaltungsanordnung Nr. 2 zum Wertpapierbereinigungsgesetz, Bundesanzeiger Nr. 83 vom 29. April 1950 (VOBl. 1950 I S. 141) das Aktienrecht angemeldet ist;
- b) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle; ist die Anmeldung in einer Sammelanmeldung enthalten, so ist ferner die laufende Nummer anzugeben, unter der die Anmeldung im Anmeldevordruck enthalten ist;
- c) die Verwahrungsart; bei Eigenverwahrung oder Sonderverwahrung außerdem die Stücknummer der Aktie.
3. hinsichtlich des Beweises nach § 5 Absatz 1 Nr. 3 durch eine Bescheinigung des Kreditinstituts, bei dem die kraftlos gewordene Aktie am 1. Oktober 1949 in Erstverwahrung oder als Eigenbestand verbucht war.

(2) An Stelle der Vorlegung der nach Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Urkunden und Bescheinigungen kann auf die der Prüfstelle vorgelegten Unterlagen verwiesen werden.

(3) Beabsichtigt ein Kreditinstitut auf Grund einer Ermächtigung nach § 114 Absatz 4 des Aktiengesetzes das Stimmrecht auszuüben und ist die Anmeldung des Aktienrechts im Wertpapierbereinigungsverfahren auf Anmeldevordruck B (GS), C (GS) oder D (GS) erfolgt, so braucht in der Bescheinigung der Anmeldestelle (Absatz 1 Nr. 2) das Aktenzeichen der Anmeldung bei der Prüfstelle (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) nicht angegeben zu werden; ist das Kreditinstitut nicht unmittelbar vom Aktionär zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigt, so hat es jedoch zu bescheinigen, daß jedes Kreditinstitut, das die vom Aktionär erteilte Ermächtigung zur Ausübung des Stimmrechts ihm weiterübertragen hat, seinerseits die Erklärung abgegeben hat, daß die Aktienrechte ordnungsmäßig und rechtzeitig bei der Prüfstelle angemeldet worden sind. Die nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 3 erforderlichen Bescheinigungen brauchen nur auf Verlangen des Vorstandes vorgelegt zu werden.

§ 7

Ausweis für auf Treuhandverfügungskonto eingetragene Zutellungsrechte

Wer Mitgliedschaftsrechte aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung und ohne Besitzzeugnis (§ 1), die zu einem Sammelbestand gehört, ausüben will, braucht sich nicht nach §§ 5, 6 als Aktionär auszuweisen, wenn

sein Zutellungsrecht im „Treuhandgiroverkehr in Zutellungsrechten nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz“ bei einer Wertpapiersammelbank auf Treuhandverfügungskonto eines Kreditinstituts verfügbar ist. In diesem Fall genügt als Ausweis eine Bescheinigung des Kreditinstituts, daß für ihn ein Zutellungsrecht bei dem Kreditinstitut verbucht und das Zutellungsrecht auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts bei einer Wertpapiersammelbank verfügbar ist. Die Bescheinigung des Kreditinstituts bedarf der Bestätigung durch die Wertpapiersammelbank, daß mindestens in Höhe des in der Bescheinigung angegebenen Betrages Zutellungsrechte für die Aktiengattung auf dem Treuhandverfügungskonto des Kreditinstituts verfügbar sind.

§ 8

Entscheidung über den Ausweis

(1) Die Entscheidung darüber, ob der Ausweis als Aktionär erbracht worden ist, obliegt dem Vorstand; bei Kommanditgesellschaften auf Aktien treten an die Stelle des Vorstandes die persönlich haftenden Gesellschafter. Die Entscheidung des Vorstandes gilt nur für den einzelnen Fall der Ausübung eines Mitgliedschaftsrechts.

(2) Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung bei der Prüfstelle anzufragen, ob aus den bei ihr vorliegenden Anmeldungen von Aktienrechten oder aus sonstigen ihr vorliegenden Unterlagen sich Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionärschaft begründen. Die Prüfstelle hat vor Abgabe ihrer Erklärung insbesondere festzustellen, ob

- a) die Anmeldung des Rechts, für das ein Mitgliedschaftsrecht ausgeübt werden soll, rechtzeitig und in ordnungsmäßiger Form bei ihr eingegangen ist;
- b) eine Doppelanmeldung des Rechts vorliegt;
- c) für die über das Recht ausgestellte Aktienurkunde eine Lieferbarkeitsbescheinigung oder ein Besitzzeugnis erteilt oder beantragt ist;
- d) ihr eine Verlustmeldung eines Dritten hinsichtlich des Rechts bekannt ist.

Satz 2 gilt nicht in den Fällen des § 6 Absatzes 3 oder des § 7; die Prüfstelle hat jedoch in diesen Fällen festzustellen, ob sich der Gesamtbetrag der so angemeldeten Rechte, für die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden sollen, im Rahmen der bei ihr zur Wertpapierbereinigung vorliegenden Anmeldungen von Rechten der gleichen Aktiengattung hält.

(3) Erklärt die Prüfstelle, daß sich aus ihren Unterlagen Tatsachen ergeben, die Zweifel an der Aktionärschaft begründen, so hat der Vorstand den Ausweis als Aktionär für nicht erbracht zu erklären.

(4) Die Entscheidung des Vorstandes bindet die Hauptversammlung.

§ 9

Zulassung zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in Sonderfällen

(1) Der Vorstand kann jemanden, der sich nicht durch die nach § 6 Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben b) und c) zugelassenen Bescheinigungen ausweisen kann, zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zulassen, sofern er zur Erbringung des Ausweises nach § 5 Absatz 1 Nr. 1 Bescheinigungen anderer Kreditinstitute vorlegt. In diesem Fall muß jedoch eine Bescheinigung über das Eigentum oder Miteigentum aus der Zeit vor dem 1. Januar 1945 und außerdem eine Bescheinigung aus der Zeit nach dem 1. Oktober 1949 vorgelegt werden.

(2) § 8 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 10

Geltungsdauer des Ausweises

Nach Gutschrift auf Sammeldepotkonto (§§ 13, 14 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) gelten für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte aus der Aktie, für die die Gutschrift erteilt ist, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen. Soweit diese Bestimmungen das Vorhandensein, die Vorlegung oder Hinterlegung einer Einzelurkunde erfordern, genügt zu ihrer Erfüllung nach Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto, solange Einzelurkunden noch nicht ausgestellt

sind, der Hinweis auf die Hinterlegung der Sammelurkunde bei der Wertpapiersammelbank (§§ 12, 13 des Wertpapierbereinigungsgesetzes).

§ 11

Namensaktien

(1) Für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Namensaktien gelten, unbeschadet des § 3, die allgemeinen gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere über die Eintragung im Aktienbuch (§ 62 Absatz 3 des Aktiengesetzes); dem im Aktienbuch eingetragenen steht sein Gesamtrechtsnachfolger gleich. Hat ein im Aktienbuch als Aktionär eingetragener sein Aktienrecht veräußert, so ist an seiner Stelle derjenige zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zuzulassen, der sich nach §§ 4 bis 10 darüber ausweist, daß er das Aktienrecht erworben hat. Ist die Übertragung des Aktienrechts an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 61 Absatz 3 des Aktiengesetzes), so gilt dies nur, wenn die Gesellschaft die Zustimmung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte gibt.

(2) Die Umschreibung von Namensaktien ohne Lieferbarkeitsbescheinigung und ohne Besitzezeugnis (§ 1) im Aktienbuch ist bis zur Erteilung der Gutschrift auf Sammeldepotkonto für das im Wertpapierbereinigungsverfahren angemeldete Aktienrecht (§ 14 Absatz 2 Satz 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes) unzulässig.

§ 12

Anfechtung von künftigen Hauptversammlungsbeschlüssen

(1) Die Anfechtung eines nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß ein Nichtaktionär mitabgestimmt hat, sofern er sich als Aktionär gemäß § 5 Absatz 1 bis 4, § 6 ausgewiesen und der Vorstand ihn zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen hat.

(2) Ein zur Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassener Aktionär kann einen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschuß wegen der Nichtzulassung nur anfechten, wenn der Vorstand ihn nicht zugelassen hat, obwohl er sich als Aktionär nach §§ 5, 6 ausgewiesen und die Prüfungsstelle in ihrer Erklärung gemäß § 8 Absatz 2 keine Tatsachen angegeben hatte, die Zweifel an seiner Aktionärschaft begründen.

§ 13

Anfechtung zurückliegender Hauptversammlungsbeschlüsse

(1) Die Anfechtung eines nach dem 30. September 1949, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßten Hauptversammlungsbeschlusses kann nicht darauf gestützt werden, daß jemand zur Ausübung des Stimmrechts zugelassen worden ist, der die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Ausübung des Stimmrechts, soweit sie das Vorhandensein einer Aktienurkunde voraussetzen, nicht erfüllt hatte.

(2) Ist ein Aktionär in der Zeit vom 1. Oktober 1949 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Ausübung des Stimmrechts nicht zugelassen worden, obwohl er sich als Aktionär nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 1 Nr. 1 ausgewiesen hatte, so kann er, sofern die Anfechtungsfrist des § 199 Absatz 1 des Aktiengesetzes noch nicht abgelaufen ist, die ohne seine Mitwirkung gefaßten Hauptversammlungsbeschlüsse anfechten. Hat ein Aktionär sich nicht nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 1 Nr. 1 ausgewiesen, so kann er die Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses wegen Nichtzulassung zur Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts nur darauf stützen, daß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre dadurch verstoßen worden ist, daß andere als Aktionäre zugelassen worden sind, obwohl sie sich als Aktionäre nur mit den gleichen Beweismitteln ausgewiesen hatten, die er angeboten hatte.

(3) Erledigt sich ein bereits anhängiger Rechtsstreit durch die Vorschriften der Absätze 1 und 2, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

§ 14

Verlängerung der Einberufungsfrist

(1) Die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist abweichend von

§ 107 Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes mindestens vier Wochen vor dem Tage der Versammlung einzuberufen, wenn eine der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktiengattungen nach dem Wertpapierbereinigungsgesetz zu bereinigen ist.

(2) Abweichend von § 107 Absatz 3 des Aktiengesetzes und von Satzungsbestimmungen über die Anmeldung zur Hauptversammlung muß zur Ausübung des Stimmrechts aus einer Aktie ohne Lieferbarkeitsbescheinigung und ohne Besitzezeugnis (§ 1) nur zugelassen werden, wer den Ausweis als Aktionär erbringt und sich nicht später als am 14. Tage vor der Hauptversammlung angemeldet hat. Die Einberufung der Hauptversammlung (§ 105 Absatz 2 des Aktiengesetzes) muß ausdrücklich hierauf hinweisen.

§ 15

Sitzverlegung

Hat eine Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien nach dem 1. Oktober 1949 ihren Sitz aus dem Bundesgebiet nach Berlin verlegt, so gelten in Berlin für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten aus Aktien dieser Gesellschaft die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß, soweit die Aktien im Bundesgebiet mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 kraftlos geworden sind. Das gleiche gilt, wenn für eine Gesellschaft, deren zuerst eingetragener Sitz sich im Bundesgebiet befindet, ein weiterer Sitz bei dem Registergericht in den Westsektoren von Berlin eingetragen wird.

Berlin, den 4. Januar 1951

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadttrat

Gesetz**zur Regelung der Berufsausbildung
sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher**

Vom 4. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiernit verkündet wird:

**ERSTER TEIL
Geltungsbereich**

§ 1

Berufsausbildung

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die Berufsausbildung in den privaten und öffentlichen Betrieben des Handels, des Handwerks, der Industrie, der Landwirtschaft, des Verkehrs, der Versorgung sowie in Banken und Versicherungen.

(2) Auf die Berufsausbildung in Anstalten, Heimen und an Berufsfachschulen (§ 21 Absatz 2 des Schulgesetzes für Groß-Berlin vom 26. Juni 1948) finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung. Das Nähere bestimmen die Durchführungsvorschriften.

(3) Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Ausbildung in einem Lehrberuf (Lehre, Umschulung),
2. die Ausbildung in einem Anlernberuf (Anlernung),
3. die praktische Ausbildung für ein Fach- oder Hochschulstudium, soweit sie nicht unter Ziffer 1 und 2 fällt (Praktikum),
4. die Ausbildung eines Volontärs im Sinne des § 82 des Handelsgesetzbuches.

(4) Die Abteilung Arbeit kann mit Zustimmung der fachlich zuständigen Magistratsabteilungen bestimmen, daß die Vorschriften dieses Gesetzes ganz oder teilweise auf eine Berufsausbildung anzuwenden sind, die nicht unter Absatz 1 und 2 fällt.

§ 2

Arbeitsverhältnisse Jugendlicher

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die Beschäftigung Jugendlicher als Arbeiter oder Angestellte.

Die Vorschriften über den Jugendschutz bleiben unberührt.

(2) Wer jugendlich ist, bestimmt das Jugendschutzgesetz.

ZWEITER TEIL Berufsausbildung

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 3

Berufsausbildungsverhältnis

Wer nach Maßgabe des § 1 ausgebildet wird, steht in einem Berufsausbildungsverhältnis.

§ 4

Berufsordnung

(1) Lehr- und Anlernberufe bedürfen der Anerkennung auf der Grundlage einer Ausbildungsordnung. Die Anerkennung kann widerrufen werden. Ein laufendes Berufsausbildungsverhältnis darf durch den Widerruf nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Ausbildungsordnungen sind von den zuständigen Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft zusammen mit Gewerkschafts- und Berufsschulvertretern aufzustellen und müssen mindestens enthalten:

1. die Berufsbezeichnung,
2. die Berufsausbildungsart,
3. die Ausbildungsdauer,
4. die Eignungsanforderungen,
5. das Berufsbild,
6. den Berufsbildungsplan,
7. die Prüfungsvorschriften.

Die Ausbildungsordnungen müssen neben einer Abschlußprüfung, in ausreichendem Umfang Zwischenprüfungen zur Feststellung des Ausbildungsstandes vorsehen.

(3) Auch für die Berufsausbildung der Praktikanten und Volontäre können Ausbildungsordnungen aufgestellt werden.

(4) Anerkannte Lehrberufe können, unter Verkürzung der Ausbildungsdauer auf nicht weniger als die Hälfte, zur Umschulung zugelassen werden (Umlernberufe). Die den Lehrberufen zugrundeliegenden Ausbildungsordnungen finden sinngemäß Anwendung, jedoch dürfen die Berufsbezeichnung, das Berufsbild und die Prüfungsvorschriften der jeweiligen Ausbildungsordnung keine Änderung erfahren. Die Zulassung zur Umschulung kann auf bestimmte Personengruppen beschränkt werden.

(5) Die Dauer der Ausbildung darf in der Regel drei Jahre nicht überschreiten.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugelassenen Lehr- und Anlernberufe gelten als anerkannt. Die Vorschriften des Absatz 1 Satz 2 und 3 finden Anwendung.

2. Abschnitt

Eignungsvorschriften

§ 5

Berufswahl

(1) Bei der Berufswahl sollen die körperliche und geistige Eignung, die Neigung, die Lage des Arbeitsmarktes und die Berufsaussichten berücksichtigt werden.

(2) Die Berufsberatung des Arbeitsamtes kann zur Erleichterung der Berufswahl unentgeltlich in Anspruch genommen werden. Zur Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung werden von der Berufsberatung auf Antrag gesundheitliche und fachpsychologische Eignungsuntersuchungen durchgeführt. Die Jugendämter sollen auf die Inanspruchnahme der Berufsberatung hinwirken.

(3) Die Berufsberatung hat die Berufswahl der Schüler durch Aufklärungsmaßnahmen zu unterstützen. Sie soll insbesondere in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde im neunten Schuljahr bei der Berufswahl mitwirken.

§ 6

Persönliche Eignung zur Ausübung der Berufsausbildung

(1) Wer ausbilden will, muß, soweit sich nicht aus bestehenden Gesetzen anderes ergibt, volljährig sein und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

(2) Die persönliche Eignung kann demjenigen befristet oder auf die Dauer abgesprochen werden,

- a) der seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis wiederholt oder gröblich verletzt oder
- b) der wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Berufsausbildung nicht geeignet ist.

§ 7

Fachtechnische und berufspädagogische Eignung zur Ausübung der Berufsausbildung

(1) Wer ausbilden will, muß fachtechnisch und soll berufspädagogisch geeignet sein, um eine genügende Anleitung und Förderung zur Erreichung des Ausbildungszieles zu gewährleisten.

(2) Demjenigen, der sich als ungeeignet erweist, kann das Recht zur Ausübung der Berufsausbildung befristet oder auf die Dauer entzogen werden.

§ 8

Ausbildungsstätten

(1) Eine Berufsausbildung darf nur an geeigneter Stätte durchgeführt werden. Geeignet sind insbesondere Ausbildungsstätten, die über ausreichend vorgebildetes Personal zur Förderung der Ausbildung verfügen.

(2) Die Zahl der auszubildenden Personen kann für einzelne Ausbildungsstätten oder bestimmte Gruppen von Ausbildungsstätten begrenzt werden.

(3) Lehrwerkstätten und ähnliche Ausbildungsstätten bedürfen der Anerkennung. Dies gilt für Lehrwerkstätten in Gewerbebetrieben nur dann, wenn eine nach Absatz 2 gegebene Begrenzung überschritten wird.

§ 9

Bestellung von Ausbildern

(1) Wer nicht selbst ausbildet, muß einen Ausbilder bestellen. Das gleiche gilt für juristische Personen.

(2) Wer noch nicht das nach § 6 vorgeschriebene Lebensalter erreicht hat oder nach § 7 nicht geeignet ist, kann bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen zur Ausbildung einen Ausbilder bestellen.

3. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

§ 10

Ausbildungsvertrag

(1) Personen, die miteinander ein Berufsausbildungsverhältnis eingehen wollen, sind verpflichtet, einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann auf Berufsausbildungsverhältnisse Anwendung, wenn ein schriftlicher Ausbildungsvertrag nicht abgeschlossen wurde oder wegen Formmangels im Sinne des Absatz 5 nichtig ist.

(3) Verboten sind:

1. Vereinbarung, Zahlung und Entgegennahme einer Entschädigung für die Ausbildung;
2. Beschränkung der Freizügigkeit in der Wahl des Arbeitsplatzes nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses;
3. Vereinbarung einer Vertragsstrafe;
4. Vereinbarungen über den Ausschluß von Schadensersatzansprüchen und Festsetzung von Schadensersatzansprüchen in Pauschalbeträgen.
- (4) Im Falle der Ausbildung eines Praktikanten oder eines Volontärs können die Parteien im Ausbildungsvertrag Vereinbarungen treffen, die von den Vorschriften der §§ 11—13 und 15—19 abweichen.

(5) Die Abteilung Arbeit kann für den Ausbildungsvertrag zwingende Vorschriften im Rahmen dieses Gesetzes erlassen.

§ 11

Anrechnung von Ausbildungszeiten

(1) Ausbildungszeiten und eine schulische Ausbildung, die einem gleichen oder verwandten Ausbildungsziel dienen, sind auf ein Berufsausbildungsverhältnis im angemessenen Umfang anzurechnen.

(2) Das gleiche gilt für Arbeitszeiten, während der sich ein Arbeitnehmer nachweisbar Fertigkeiten und Kenntnisse aneignen konnte, die erwarten lassen, daß er das mit der Berufsausbildung verfolgte Berufsziel vorzeitig erreicht.

§ 12

Probezeit

(1) Die Probezeit beginnt mit Eintritt in die Berufsausbildung. Sie muß mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen.

(2) Wird die Probezeit insgesamt um mehr als ein Viertel unterbrochen, so verlängert sie sich um die Dauer der Unterbrechung.

§ 13

Pflichten der Ausbildungsbeteiligten

(1) Der zur Ausbildung Verpflichtete (Ausbildungsverpflichteter) hat

1. für den Abschluß eines Ausbildungsvertrages zu sorgen, ihn fristgemäß der Rolle (§ 20) zur Anmeldung des Berufsausbildungsverhältnisses einzureichen und die mit der Anmeldung verbundenen Gebühren zu tragen;
2. die Berufsausbildung selbst oder durch einen Ausbilder (§ 9) durchzuführen und sie so zu fördern, daß das Ausbildungsziel in der vereinbarten Zeit erreicht wird;
3. die erforderlichen Ausbildungsmittel unentgeltlich zur Verfügung zu stellen;
4. die Führung des Berichtsheftes (Tätigkeitsheftes) laufend zu überwachen;
5. rechtzeitig die erforderlichen Anmeldungen zu Zwischen- oder Abschlußprüfungen vorzunehmen und die Prüfungsgebühren zu tragen;
6. zur Ablegung von Prüfungen unentgeltlich die erforderlichen Werkstoffe, Werkzeuge sowie sonstigen Unterlagen und unter Fortzahlung der Vergütung die erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen;
7. das Verlangen auf Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 17 Absatz 3 mindestens drei Monate vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses geltend zu machen.

Die Beschäftigung mit Arbeiten, die nicht der Berufsausbildung dienen oder für die Kenntnis aller Betriebsvorgänge nicht erforderlich sind, ist unzulässig.

(2) Der in Ausbildung Stehende hat

1. sich der Betriebsordnung oder bei Aufnahme in den Haushalt der Hausordnung zu fügen;
2. seine Kräfte und Fähigkeiten zur Erreichung des Ausbildungszieles voll einzusetzen und die ihm gestellten Aufgaben gewissenhaft auszuführen;
3. das Berichtsheft (Tätigkeitsheft) laufend und sorgfältig zu führen;
4. seiner Schulpflicht regelmäßig und pünktlich zu genügen;
5. bei nicht mehr schulpflichtigem Alter alles zu tun, um sich das berufsgebundene Bildungsgut anzueignen;
6. mit den ihm anvertrauten Geräten, Werkstoffen und dem sonstigen Gut auftragsgemäß und sorgsam umzugehen;
7. die Gründe für ein Fernbleiben — auch von der Schule — unverzüglich mitzuteilen und im Krankheitsfalle auf Anfordern durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
8. die Freizeit zur Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 15 Absatz 2 rechtzeitig zu beantragen

und auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme beizubringen.

(3) Die Parteien haben sich spätestens vier Wochen vorher darüber zu verständigen, ob sie nach Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses ein Arbeitsverhältnis miteinander eingehen wollen.

§ 14

Schutz vor Gefahren für Leben, Gesundheit und sittliche Haltung

Der in Ausbildung Stehende ist unter Berücksichtigung des Grades seiner Berufserfahrung und seines Alters im besonderen Maße vor Gefahren für Leben, Gesundheit und sittliche Haltung sowie vor Mißhandlungen und Beleidigungen durch Arbeitskollegen und zur Ausbildungsstätte gehörende Haushaltsangehörige zu schützen. Körperliche Züchtigungen sind verboten.

§ 15

Freizeit

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendförderung, Jugendbewegung, Gewerkschaft sowie an Gottesdiensten und solchen Einrichtungen, die der geistigen und körperlichen Aus- und Fortbildung dienen, darf in der Freizeit nicht behindert werden.

(2) Wenn solche Veranstaltungen in die Arbeitszeit fallen, ist Minderjährigen Freizeit ohne Einkommensminderung und ohne Anrechnung auf den tariflichen oder gesetzlichen Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Jahr zu gewähren.

§ 16

Vergütung

(1) Dem in Ausbildung Stehenden ist, auch bei Gewährung von Kost und Unterkunft, eine angemessene Barvergütung zu zahlen. Die Abteilung Arbeit kann, wenn tarifvertragliche Vereinbarungen nicht bestehen, Mindestsätze vorschreiben.

(2) Die Vergütung ist

1. bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit des in Ausbildung Stehenden,
 2. bei einem Arbeitsausfall aus einem nicht in seiner Person liegenden Grunde
- bis zur Dauer von sechs Wochen — wenn die Krankheit auf einem Betriebsunfall beruht, bis zur Dauer von zwölf Wochen — weiterzugewähren, jedoch nicht über die Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus. Können Kost und Unterkunft infolge Krankheit oder Urlaub nicht weitergewährt werden, so sind sie nach den Bewertungsätzen des öffentlichen Krankenversicherungsträgers abzugelten. Die Pflicht zur Zahlung der Unterhaltssätze entfällt für die Zeit, während der der in Ausbildung Stehende auf Kosten eines öffentlichen Versicherungsträgers untergebracht ist und gepflegt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Fortzahlung der Vergütung nicht gegeben und besteht auch aus anderen Gründen keine Verpflichtung zur Fortzahlung der Vergütung, so kann jede ausgefallene Arbeitsstunde, bei monatlicher Vergütung $\frac{1}{200}$ des Monatsentgelts für jede ausgefallene Arbeitsstunde, abgezogen werden.

§ 17

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Ein Berufsausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungsdauer.

(2) Wird eine Abschlußprüfung vor Ablauf der Ausbildungsdauer abgelegt und bestanden, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem die Abschlußprüfung abgelegt wurde.

(3) Ein Berufsausbildungsverhältnis verlängert sich

1. auf Verlangen des Auszubildenden um die Zeit, während der es aus Gründen, die in der Person des in Ausbildung Stehenden liegen, unterbrochen werden mußte, falls die Unterbrechung insgesamt mehr als drei Monate betragen hat und das Versäumte in der noch zur Verfügung stehenden Zeit nicht nachgeholt werden konnte;

2. wenn der in Ausbildung Stehende eine Abschlußprüfung nicht besteht, bis zur ersten Wiederholungsprüfung (§ 24 Absatz 2) längstens um sechs Monate.

(4) Ein Berufsausbildungsverhältnis ruht von dem Zeitpunkt ab, an dem die Ausbildungsdauer abgelaufen ist und ohne Verschulden des in Ausbildung Stehenden eine Abschluß- oder die erste Wiederholungsprüfung nicht stattgefunden hat. Bis zu dieser Prüfung gilt der Prüfungsbewerber nicht mehr als in Ausbildung Stehender. Sein Anspruch aus § 13 Absatz 1 Ziffer 5 und 6 bleibt während des Ruhens des Berufsausbildungsverhältnisses bestehen.

§ 18

Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Das Berufsausbildungsverhältnis kann gekündigt werden

1. während der Probezeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien;
2. nach Ablauf der Probezeit aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von beiden Vertragsparteien;
3. von dem in Ausbildung Stehenden bei beabsichtigtem Berufswechsel mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen;
4. von dem in Ausbildung Stehenden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt ab gerechnet, an dem er von einem Besitzwechsel der Ausbildungsstätte oder von einem Branchenwechsel Kenntnis erhalten hat;
5. von dem in Ausbildung Stehenden ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist innerhalb eines Monats nach dem Tode des Ausbildungsverpflichteten;
6. im Falle der völligen Auflösung oder der Auflösung der das Berufsausbildungsverhältnis wesentlich berührenden Teile der Ausbildungsstätte oder der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Ausbildungsverpflichteten
 - a) von dem in Ausbildung Stehenden fristlos,
 - b) von dem Ausbildungsverpflichteten, seinen Erben oder dem Konkurs- oder Vergleichsverwalter mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

(2) Das Kündigungsrecht aus einem wichtigen Grunde erlischt, wenn es nicht binnen zwei Wochen, nachdem der Berechtigte von den zugrunde liegenden Tatsachen erfahren hat, ausgeübt wird.

(3) Die Kündigung aus Anlaß eines Besitz- oder Branchenwechsels ist nur zulässig, wenn der in Ausbildung Stehende in seiner Berufsausbildung hierdurch wesentlich beeinflusst wird. Bei einem Besitzwechsel der Ausbildungsstätte tritt der neue Besitzer mit dem Tage des Übergangs als Ausbildungsverpflichteter in das Berufsausbildungsverhältnis ein. Der neue Ausbildungsverpflichtete haftet neben dem bisherigen für vor dem Übergang fällig gewordene Ansprüche auf Vergütung aus dem Berufsausbildungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(4) Kündigt der Ausbildungsverpflichtete, seine Erben oder der Konkurs- oder Vergleichsverwalter aus den in Absatz 1 Ziffer 6 genannten Gründen, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Ablauf der Kündigungsfrist nur dann, wenn zu diesem Zeitpunkt die Ausbildungsstätte oder die das Berufsausbildungsverhältnis wesentlich berührenden Teile der Ausbildungsstätte aufgelöst sind. Im anderen Falle muß der Ausbildungsverpflichtete das Berufsausbildungsverhältnis bis zur tatsächlichen Auflösung der Ausbildungsstätte fortsetzen. Der Vergleichsverwalter bedarf zur Kündigung der Ermächtigung durch das Vergleichsgericht.

(5) Jede Kündigung muß schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 19

Zeugnis

(1) Der Ausbildungsverpflichtete hat dem in Ausbildung Stehenden bei Beendigung des Berufsausbildungsver-

hältnisses ein Zeugnis auszustellen. Es muß Zweck und Dauer der Ausbildung und auf Verlangen ein Urteil über Leistung und Führung enthalten.

(2) Hat der Ausbildungsverpflichtete die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben.

4. Abschnitt

Organisationsvorschriften

§ 20

Rolle für die Berufsausbildungsverhältnisse

(1) Für die Berufsausbildungsverhältnisse ist eine Rolle anzulegen. Zur Eintragung ist vom Ausbildungsverpflichteten jedes Berufsausbildungsverhältnis anzumelden.

(2) Die Frist für die Anmeldung beträgt einen Monat, gerechnet vom Tage des Beginns des Berufsausbildungsverhältnisses ab.

(3) Die Eintragung erfolgt auf der Grundlage des schriftlichen Ausbildungsvertrages.

(4) Die vorzeitige Auflösung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder die Änderung eines Ausbildungsvertrages ist vom Ausbildungsverpflichteten unverzüglich schriftlich zur Rolle anzuzeigen.

(5) Für die Eintragung in die Rolle können Gebühren erhoben werden.

§ 21

Überwachung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung ist zu überwachen. An der Überwachung sind bewährte Ausbildungskräfte als Ausbildungsprüfer zu beteiligen. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Ausbildungsprüfer sind berechtigt, Ausbildungsstätten zu besichtigen und mit der Berufsausbildung zusammenhängende Unterlagen einzusehen. Sie sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht, als Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht zu erscheinen, sich vernehmen oder vereidigen zu lassen, wird durch diese Schweigepflicht nicht berührt.

(3) Ein Ausbildungsprüfer kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

§ 22

Gütestelle

(1) Für die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus Berufsausbildungsverhältnissen sind Gütestellen zu errichten. Sie sollen vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts angerufen werden. Während des Verfahrens vor der Gütestelle ist die Frist des § 18 Absatz 2 gehemmt.

(2) Jede Gütestelle ist mit einem Vorsitzenden und drei Beisitzern zu besetzen. Beisitzer sind ein nach den §§ 6 und 7 zur Berufsausbildung geeigneter Arbeitgeber, ein Vertreter der unabhängigen Gewerkschaften und ein Berufsschullehrer. Vorsitzender und Beisitzer müssen in Fragen der Berufsausbildung und der Arbeitsbeziehungen sachkundig sein. Der Vorsitzende und der Arbeitgeberbeisitzer werden von den zuständigen Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, die übrigen Beisitzer von den Gewerkschaften und der Schulbehörde vorgeschlagen und von der Abteilung Arbeit bestellt.

(3) Die Gütestelle kann von den am Ausbildungsvertrag Beteiligten und von der Berufsschule angerufen werden. Sie wird nur mit Zustimmung und in Anwesenheit der am Ausbildungsvertrag Beteiligten tätig. Die Gütestelle kann Zeugen und Sachverständige hören.

(4) Liegen die Voraussetzungen für das Tätigwerden der Gütestelle nicht vor oder kommt keine gütliche Einigung zustande, so ist dem die Gütestelle Anrufenden hierüber eine Bescheinigung auszustellen. Jede Verhandlung ist zu protokollieren. Ausfertigungen des Protokolls sind den Beteiligten zuzustellen.

(5) Auslagen an Parteien, Zeugen und Sachverständige werden von der Gütestelle nicht gezahlt. Gebühren werden nicht erhoben.

5. Abschnitt

Prüfungswesen

1. Unterabschnitt

Gemeinsame Vorschriften

§ 23

Berufsprüfungen

zur Feststellung des Ausbildungsstandes, des Aussergebnisses und für sonstige Zwecke der Nachprüfung beruflicher Fertigkeiten und Kenntnisse sind Befugnisse durchzuführen.

Die Prüfungen werden von Prüfungsausschüssen durchgeführt.

Bei der Durchführung von Meisterprüfungen nimmt die Abteilung Arbeit die Aufgaben der höheren Verwaltungshörde und der Landeszentralbehörde aus § 133 der Berufsordnung wahr.

§ 24

Zulassung zur Prüfung

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Jede Prüfung darf einmal wiederholt werden. Jede Wiederholung bedarf der Zustimmung der Abteilung Arbeit. Den frühesten Zeitpunkt und den Umfang der Wiederholungsprüfung bestimmt im Rahmen der Prüfungsordnung der Prüfungsausschuss.

§ 25

Prüfungsordnung

Die Durchführung der Prüfungen wird durch Prüfungsordnungen geregelt.

Jede Prüfungsordnung muß mindestens enthalten:

- Angabe der Prüfungsgebiete und -anforderungen, den Ausbildungsordnungen entsprechen müssen;
- Voraussetzungen der Zulassung zur Prüfung;
- Bewertungsmaßstäbe;
- Vorschriften über die Beurkundung;
- Festsetzung der Prüfungsgebühren.

Für die Prüfungsanforderungen sollen auch auf diesem Gebiet in erster Linie die Erfordernisse des Ausbildungsstandes maßgebend sein.

Für Körperbehinderte können die Prüfungsordnungen Sonderbestimmungen vorsehen.

Prüfungsordnungen sind, soweit sie diesem Gesetz widersprechen, aufzuheben oder zu ändern.

§ 26

Beschwerden

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse, mit Ausnahme der Entscheidungen, die sich auf die Wertung der Prüfungsleistungen beziehen, ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Abteilung Arbeit zulässig, deren Beschwerdeausschuss entscheidet. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschwerdeführer von der Maßnahme oder Entscheidung Kenntnis erlangt.

Auf die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses finden die Vorschriften des § 22 Absatz 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß den Vorsitz ein Vertreter der Abteilung Arbeit führt und die Beisitzer auf Vorschlag des Rates für Berufsausbildung (§ 34) von der Abteilung Arbeit bestellt werden.

2. Unterabschnitt

Zwischenprüfungen

§ 27

Durchführung

Zwischenprüfungen sind in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit durchzuführen. Im übrigen kann die Durchführung abweichend von den Vorschriften der §§ 23—26

3. Unterabschnitt

Abschlußprüfungen

§ 28

Zweck

(1) In der Abschlußprüfung soll der Prüfungsanwärter den Nachweis darüber führen, daß er sich die in der Ausbildungsordnung vorgesehenen und für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat.

(2) Die in der Berufsschule gezeigten Gesamtleistungen sind bei der Bewertung der Ergebnisse der Abschlußprüfung zu berücksichtigen.

§ 29

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei sachverständigen Mitgliedern zusammen. In ihm müssen vertreten sein

- ein im Sinne der §§ 6 und 7 zur Ausbildung geeigneter Arbeitgeber oder Ausbilder,
- ein Arbeitnehmer, der den Beruf, in dem geprüft werden soll, erlernt hat,
- ein Berufsschullehrer.

(2) Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf durch paritätische Hinzuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die den Vorschriften des Absatz 1 entsprechen müssen, erweitert werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestellt die Abteilung Arbeit. Auf die Benennung der Mitglieder findet § 22 Absatz 2 entsprechend Anwendung. Für Prüfungsausschüsse mit überwiegend weiblichen Prüfungsanwärtern sollen nach Möglichkeit weibliche Prüfungsausschussmitglieder bestellt werden.

(4) Die Abteilung Arbeit bestellt das von der zuständigen Selbstverwaltungorganisation der Wirtschaft hierfür vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsausschusses zum Vorsitzenden. Über die Stellvertretung des Vorsitzenden beschließt der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 30

Zulassung

(1) Zur Abschlußprüfung werden zugelassen Personen,

1. die ihre Berufsausbildung im Rahmen eines in der Rolle eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisses bis zum Prüfungstermin beendet haben oder
2. die mindestens 21 Jahre alt sind, fünf Jahre in einem Lehr- oder Anlernberuf gearbeitet haben und den Besitz der erforderlichen theoretischen Kenntnisse glaubhaft machen.

(2) Ein in Ausbildung Stehender kann eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung beantragen. Dem Antrage ist zu entsprechen, wenn die Stellungnahme des Ausbildungsverpflichteten, der Betriebsvertretung und der Berufsschule ergeben oder aus einem anderen Grunde (Zwischenprüfung) zu erkennen ist, daß der Ausbildungsstand des Antragstellers erheblich über dem Durchschnitt liegt. Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlußprüfung darf nur erfolgen, wenn dadurch die in der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer höchstens um ein Viertel unterschritten wird, wenn sie zwei Jahre und darunter beträgt und höchstens um ein Drittel, wenn sie mehr als zwei Jahre beträgt.

6. Abschnitt

Berufsförderung

§ 31

Unterhaltszuschuß

(1) Ein Unterhaltszuschuß kann minderbemittelten Personen über 18 Jahren gewährt werden, wenn sie sonst

nicht in der Lage sind, einen Beruf zu erlernen oder eine begonnene Berufsausbildung fortzusetzen.

(2) Das gleiche gilt für Jugendliche, wenn die Erziehungsberechtigten minderbemittelt sind.

(3) Bei der Gewährung eines Unterhaltszuschusses sollen die Berufseignung und die Nachwuchslage in dem gewählten Beruf maßgeblich berücksichtigt werden.

(4) Die Mittel sind im zuständigen Fachhaushalt bereitzustellen.

§ 32

Berufsausbildungsbeihilfe

(1) Wenn die Lage des Arbeitsmarktes es erfordert, kann zur Förderung der Berufsausbildung in Lehr- und Anlernberufen an die ausbildenden Arbeitgeber eine Berufsausbildungsbeihilfe gezahlt werden.

(2) Die Mittel für die Beihilfen sind durch eine Berufsausbildungsabgabe der Arbeitgeber aufzubringen.

(3) Das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 33

Außerbetriebliche Berufsausbildung

Lehrwerkstätten und andere Ausbildungsstätten, in denen eine Berufsausbildung im Sinne dieses Gesetzes durchgeführt wird, sollen auf öffentlicher Grundlage errichtet und gefördert werden, wenn Berufsausbildungsmöglichkeiten in der Wirtschaft nicht ausreichend vorhanden sind.

7. Abschnitt

Beirat für Berufsausbildung

§ 34

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Zur Wahrnehmung aller gemeinsamen Interessen auf dem Gebiete des beruflichen Ausbildungswesens wird bei der Abteilung Arbeit ein Beirat für Berufsausbildung errichtet.

(2) Der Beirat ist von der Abteilung Arbeit vor dem Erlass von allgemeinen Anordnungen zu hören. Er ist außerdem zu hören

1. vor der Anerkennung oder dem Widerruf der Anerkennung von Lehr- und Anlernberufen (§ 4 Absatz 1) und von Ausbildungsordnungen für Praktikanten und Volontäre (§ 4 Absatz 3),
 2. vor dem Absprechen der persönlichen Eignung (§ 6 Absatz 2),
 3. vor dem Entziehen des Rechts zur Ausübung der Berufsausbildung (§ 7 Absatz 2),
 4. im Falle der Begrenzung der Zahl der auszubildenden Personen (§ 8 Absatz 2),
 5. vor Anerkennung, Errichtung oder Förderung von Lehrwerkstätten und ähnlichen Ausbildungsstätten (§ 8 Absatz 3 und § 33).
- (3) Der Beirat setzt sich zusammen aus einem Vertreter der Abteilung Arbeit als Vorsitzenden und
- zwei Vertretern des Handwerks,
 - zwei Vertretern der Industrie,
 - einem Vertreter des Handels,
 - fünf Vertretern der unabhängigen Gewerkschaften,
 - einem Vertreter des Landesjugendringes,
 - einem Vertreter des Hauptjugendamtes,
 - einem Vertreter der Abteilung Volksbildung.

(4) Die Mitglieder des Beirats werden für das Handwerk, die Industrie und den Handel von den zuständigen Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft, die übrigen von den entscheidenden Stellen benannt und von der Abteilung Arbeit bestellt.

(5) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Abteilung Arbeit bedarf.

DRITTER TEIL

Arbeitsverhältnisse Jugendlicher

§ 35

Allgemeine Vorschriften

(1) Für die Wahl des Arbeitsplatzes gilt § 5 entsprechend.

(2) Auf die Beschäftigung Jugendlicher finden die Vorschriften der §§ 6, 8, 14 und 15 sinngemäß Anwendung.

§ 36

Beschäftigung Jugendlicher

außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses

(1) Die Beschäftigung eines Jugendlichen außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses soll neben Arbeitsleistung und Erwerb eine berufliche Entwicklung zum Ziel haben.

(2) Der jugendliche Arbeitnehmer soll die ihm gebotenen Möglichkeiten zu einer beruflichen Entwicklung nach besten Kräften nützen und durch Teilnahme an berufsfördernden Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit unterstützen.

§ 37

Arbeitsvertrag

(1) Der Arbeitsvertrag mit einem Jugendlichen soll schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Die Kündigung eines Arbeitsvertrages mit einem Jugendlichen soll schriftlich erfolgen. Die Gründe sind mitzuteilen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften des § 19 Absatz 1 entsprechend Anwendung.

VIERTER TEIL

Strafvorschriften und Zwangsmittel

§ 38

Gerichtliche Strafen

(1) Wer vorsätzlich, ohne berechtigt zu sein, Personen in einem Berufsausbildungsverhältnis oder Jugendliche in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt, wird mit Geldstrafen bis zu 150,— DM, im Nichtbeitreibungsfalle mit Haft, bestraft.

(2) Ein Ausbildungsprüfer, der in Verletzung seiner Schweigepflicht nach § 21 Absatz 2 vorsätzlich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse offenbart, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Ist die Tat fahrlässig begangen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu sechs Monaten. Dies gilt nicht, soweit in sonstigen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist. Der Versuch ist strafbar. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 39

Ordnungsstrafen

(1) Mit Ordnungsstrafe bis zu 100,— DM kann bestraft werden, wer

1. ein Berufsausbildungsverhältnis eingeht, ohne einen schriftlichen Ausbildungsvertrag abzuschließen;
2. ein Berufsausbildungsverhältnis nicht fristgemäß zur Eintragung in die Rolle (§ 20) anmeldet,
3. die vorzeitige Auflösung eines Berufsausbildungsverhältnisses oder die Änderung eines Ausbildungsvertrages nicht unverzüglich schriftlich zur Rolle anzeigt,
4. den Vorschriften des § 13 Absatz 1 Ziffer 5 und 6 zuwiderhandelt.

(2) Die zuständige Behörde für die Verhängung der Ordnungsstrafe ist die Abteilung Arbeit.

(3) Gegen den Ordnungsstrafbescheid kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

FÜNFTER TEIL

Durchführung des Gesetzes

§ 40

Aufgabenübertragung

(1) Die zuständigen Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft können zur Durchführung der sich aus den

§§ 20 bis 22, 23 Absatz 1 und 2, 24, 25 und 27 bis 30 ergebenden Aufgaben ganz oder teilweise ermächtigt werden.

(2) Im Falle der Ermächtigung obliegt die Aufsicht über die Durchführung der Aufgaben der Abteilung Arbeit. Maßnahmen nach § 25 bedürfen ihrer Zustimmung.

(3) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Abteilung Arbeit zulässig, deren Beschwerdeausschuß (§ 26) entscheidet. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem der Beschwerdeführer von der Maßnahme oder Entscheidung Kenntnis erlangt.

§ 41

Durchführungsvorschriften

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird die Abteilung Arbeit beauftragt; sie erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 42

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter Fleischmann
Oberbürgermeister Stadtrat

Gesetz

zur Regelung der Zuständigkeit nach § 30 der Reichsgewerbeordnung

Vom 5. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Erteilung der Konzession an Unternehmer von Privat-Kranken-, Privat-Entbindungs- und Privat-Irrenanstalten gehört zur Zuständigkeit des Magistrats — Abteilung Gesundheitswesen —. Die entgegenstehende Bestimmung des § 161 des Preussischen Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (GS. S. 237) tritt außer Kraft.

§ 2

Soweit eine in § 1 genannte Konzession vom Magistrat — Abteilung Gesundheitswesen — bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden ist, gilt die Konzession als rechtmäßig erteilt.

§ 3

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter Dr. Conrad
Oberbürgermeister Stadtrat

Gesetz

über die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vom 8. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

TEIL I

Verfassung und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Abschnitt I

Aufbau der Verwaltungsgerichte

§ 1

(1) Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt.

(2) Es werden ein oder mehrere Verwaltungsgerichte und ein Oberverwaltungsgericht errichtet. Sie gehören zum Geschäftsbereich der für die innere Verwaltung zuständigen Abteilung des Senats.

§ 2

(1) Das Verwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, den Verwaltungsgerichtsdirektoren und den Verwaltungsgerichtsräten als Richtern sowie aus ehrenamtlichen Mitgliedern.

(2) Das Verwaltungsgericht verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit zwei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt sind. Bei Entscheidungen, die ohne mündliche Verhandlung ergehen, wirken die ehrenamtlichen Mitglieder nicht mit. Besteht bei diesen Entscheidungen zwischen den Richtern keine Übereinstimmung, so entscheidet die Kammer in voller Besetzung.

(3) Der Vorsitzende bestimmt die jeweils mitwirkenden ehrenamtlichen Mitglieder aus einer mindestens neun Namen enthaltenden, für jede Kammer aufgestellten Liste (§ 7 Abs. 1 b), und zwar nach der Reihenfolge der Namen für einen im voraus bestimmten gleichbleibenden Zeitraum.

§ 3

(1) Das Oberverwaltungsgericht besteht aus dem Präsidenten, den Senatspräsidenten und den Oberverwaltungsgerichtsräten als Richtern.

(2) Das Oberverwaltungsgericht verhandelt und entscheidet in Senaten, die mit drei Richtern einschließlich des Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt sind. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 4

(1) Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefällt. Die Richter stimmen nach dem Dienstalter ab, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter, die ehrenamtlichen Mitglieder nach dem Lebensalter. Der Jüngere stimmt vor dem Älteren ab. Die ehrenamtlichen Mitglieder stimmen vor den Richtern ab. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst ab. Zuletzt stimmt der Vorsitzende ab.

(2) Bei der Beratung und Abstimmung darf außer den Mitgliedern des Gerichts niemand zugegen sein. Der Vorsitzende kann jedoch Personen, die dem Gericht zur juristischen Ausbildung überwiesen sind, die Anwesenheit gestatten.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 192, 194, 195, 196 Abs. 1 und 2 und § 198 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 5

(1) Falls es die Geschäftslage erfordert, kann die für die innere Verwaltung zuständige Abteilung des Senats bei dem Verwaltungsgericht Hilfsrichter bestellen. Diese müssen für eine bestimmte Zeit bestellt werden und dürfen nicht vorher abberufen werden. Sie können nicht zum Vorsitzenden bestellt werden.

(2) Bei dem Oberverwaltungsgericht können nur planmäßig angestellte Richter anderer Gerichte zu Hilfsrichtern bestellt werden.

§ 6

Das Präsidium eines jeden Verwaltungsgerichts besteht aus den Präsidenten, den Verwaltungsgerichtsdirektoren oder Senatspräsidenten und den beiden dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter der Geburt nach ältesten Räten.

§ 7

(1) Das Präsidium (§ 6) bestimmt:

- a) die Geschäftsverteilung zwischen den Kammern oder Senaten,
- b) die Verteilung der Vorsitzenden, der Richter und der ehrenamtlichen Mitglieder sowie der ständigen Vertreter auf die einzelnen Kammern oder Senate.

(2) Die Bestimmung gilt für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie darf vor Ablauf der vorgesehenen Zeit nur ge-

ändert werden, wenn es wegen Überlastung einer Kammer oder eines Senats oder wegen Wegfalls, Neuernennung oder langdauernder Verhinderung eines Mitgliedes des Gerichts erforderlich ist.

(3) Die Vorschriften der §§ 66, 67 und 69 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 8

(1) Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts übt die Dienstaufsicht über das Oberverwaltungsgericht aus. Der Präsident des Verwaltungsgerichts übt die Dienstaufsicht über das Verwaltungsgericht aus.

(2) Übergeordnete Dienstaufsichtsbehörden sind:

- a) der Präsident des Oberverwaltungsgerichts für das Verwaltungsgericht,
- b) der Leiter der für die innere Verwaltung zuständigen Abteilung des Senats für das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht.

§ 9

Bei den Verwaltungsgerichten wird je eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt.

§ 10

Alle Gerichte haben den Verwaltungsgerichten auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Verwaltungsbehörden sind ihnen zur Amtshilfe verpflichtet.

Abschnitt II

Richter und ehrenamtliche Mitglieder

§ 11

(1) Die hauptamtlichen Richter und die Hilfsrichter der Verwaltungsgerichte müssen entweder die Befähigung zum Richteramt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzen oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben. Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) Sie müssen ferner mindestens drei Jahre, nachdem sie eine der in Abs. 1 vorgeschriebenen Befähigungen erlangt haben, entweder

- a) im Dienst der Bundes- oder einer Landesverwaltung (oder der ehemaligen Reichsverwaltung) oder der Verwaltung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder
- b) als hauptamtliche Mitglieder eines ordentlichen oder eines sonstigen Gerichts oder
- c) als Rechtsanwalt tätig gewesen sein. Bei Verfahren nach §§ 30 ff. müssen die hauptamtlichen Richter und die Hilfsrichter, unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen, in einer öffentlichen Finanzverwaltung tätig gewesen sein.

(3) Mindestens die Hälfte der hauptamtlichen Mitglieder der Verwaltungsgerichte soll den Anforderungen des Abs. 2 a entsprechen. Die Vorschrift des Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 12

Auf die Rechtsstellung der Richter der Verwaltungsgerichte sind die für die Richter der ordentlichen Gerichte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 13

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder müssen:

- a) deutsche Staatsangehörige sein,
- b) das dreißigste Lebensjahr vollendet haben,
- c) das passive Wahlrecht besitzen,
- d) die Fähigkeit zum Amte eines Schöffen oder Geschworenen nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes besitzen.

Sie dürfen jedoch nicht wegen Steuerhinterziehung, Steuerhelleri, Verletzung des Steuergeheimnisses oder Auforderung zur Steuerverweigerung bestraft worden sein.

(2) Ehrenamtliche Mitglieder können nicht sein:

- a) Mitglieder des Abgeordnetenhauses und der Bezirksverordnetenversammlungen,
- b) Mitglieder des Senats oder der Bezirksamter,

c) Angestellte einer Dienststelle des Senats oder der Bezirksamter

d) Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Helfer in Steuersachen und Rechtsbeistände, solange diese Personen eine Praxis ausüben.

§ 14

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer des Oberverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer des Oberverwaltungsgerichts erfolgt durch das Abgeordnetenhaus.

(3) Die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer der Verwaltungsgerichte erfolgt durch die Bezirksverordnetenversammlung der Bezirke, für die das Verwaltungsgericht zuständig ist.

§ 15

Die Wahl zum ehrenamtlichen Mitglied oder zum Stellvertreter kann von dem Gewählten unter denselben Voraussetzungen wie die Berufung zum Amte eines Schöffen abgelehnt werden.

§ 16

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder haben in der Ausübung ihres Amtes alle Rechte und Pflichten hauptamtlicher Richter.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 17

Das Präsidium der Verwaltungsgerichte gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Senat.

§ 18

Vor Antritt des Amtes haben die ehrenamtlichen Mitglieder den nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der Richter und Staatsanwälte vorgeschriebenen Richter Eid zu leisten. Sie haben ferner vor Antritt ihres Amtes in einer Steuerkammer oder in einem Steuersenate die in § 51 der Reichsabgabenordnung vorgesehene Versicherung in der dort vorgeschriebenen Form abzugeben.

Abschnitt III

Aufgaben der Verwaltungsgerichte

§ 19

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anfechtung von Verwaltungsakten (§ 23) sowie über andere Streitigkeiten des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von Verfassungsstreitigkeiten, parlamentarischen Wahlprüfungen und sonstigen in den Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit fallenden Streitsachen.

(2) Die Klage wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verwaltungsakt nach bisherigen Vorschriften endgültig ist oder nicht vor einem Gericht angefochten werden kann.

(3) Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen in Angelegenheiten, die durch Gesetz den ordentlichen Gerichten oder einem sonstigen Gericht zugewiesen sind.

§ 20

(1) Die Klage kann nur darauf gestützt werden, daß der Verwaltungsakt den Kläger in seinen Rechten verletze. Die Klage ist auch bei Nichtigkeit des Verwaltungsaktes zulässig.

(2) Als rechtswidrig ist ein Verwaltungsakt auch anzusehen, wenn Tatsachen, die ihn gerechtfertigt hätten, nicht vorhanden waren.

(3) Soweit Behörden ermächtigt sind, nach ihrem Ermessen zu befinden, kann die Anfechtung, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, nur darauf gestützt werden, daß von diesem Ermessen nicht im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht sei, insbesondere, daß Ermessensmißbrauch vorliege.

(4) Ist einem Kläger eine Strafe oder ein anderer Rechtsnachteil auferlegt worden, so unterliegt auch die Bemessung der Rechtsnachteile der Nachprüfung und Änderung durch das Verwaltungsgericht.

§ 21

(1) Eine Klage auf Vornahme eines beantragten Verwaltungsaktes kann nur darauf gestützt werden, daß der Kläger einen Rechtsanspruch auf die Vornahme habe und daß die Verwaltungsbehörde den Antrag abgelehnt oder ohne zureichenden Grund innerhalb von zwei Monaten nicht beschloßen habe.

(2) Die Vorschriften des § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

(1) Auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens oder des Inhalts eines öffentlichen Rechtsverhältnisses kann Klage erhoben werden, wenn der Kläger ein berechtigtes Interesse daran hat, daß die Feststellung durch verwaltungsgerichtliche Entscheidung alsbald getroffen wird.

(2) Die Feststellungsklage ist ausgeschlossen, wenn die Anfechtungsklage erhoben werden kann oder hätte erhoben werden können, die Frist zur Erhebung der Anfechtungsklage aber abgelaufen ist.

(3) Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes kann jederzeit auch im Wege der Feststellungsklage geltend gemacht werden.

§ 23

(1) Verwaltungsakt im Sinne dieses Gesetzes ist jede Verfügung, Anordnung, Entscheidung oder sonstige Maßnahme, die von einer Verwaltungsbehörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts getroffen wird.

(2) Angenommen sind Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Zivilprozesses, des Strafprozesses einschließlich des Straßverfahrens, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Einmündigkeit.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede deutsche Behörde oder Stelle, die im Bereich von bestimmten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 24

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet

- a) über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile des Verwaltungsgerichts;
- b) über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts.

§ 25

(1) Die Verwaltungsgerichte (§ 1 Abs. 2) entscheiden bindend über die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges. Hat jedoch ein ordentliches Gericht vorher die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges rechtskräftig bejaht, so ist diese Entscheidung bindend.

(2) Hat sowohl ein Verwaltungsgericht wie ein ordentliches Gericht seine Gerichtsbarkeit rechtskräftig mit der Begründung verneint, daß der Rechtsweg vor dem anderen Gericht zulässig sei, so wird das zuständige Gericht auf Antrag eines Beteiligten endgültig durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt. Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Rechtskraft der letzten Entscheidung gestellt werden.

§ 26

(1) Örtlich zuständig ist

- a) in Angelegenheiten, die sich auf unbewegliches Vermögen beziehen, ausschließlich das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk das Vermögen gelegen ist;
- b) in allen anderen Fällen das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen Aufenthalt hat oder letzten Wohnsitz hatte, oder die beklagte Behörde oder Stelle ihren Sitz hat.

(2) In den Fällen des § 36 der Zivilprozeßordnung wird das zuständige Verwaltungsgericht durch das Oberverwaltungsgericht bestimmt. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 27

Ist durch eine Vereinbarung oder Satzung die Entscheidung durch einen oder mehrere Schlichter vorgesehen, so finden die Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

TEIL II

Verfahren

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 28

Bis zum Erlaß eines besonderen Gesetzes sind für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und dem Oberverwaltungsgericht — vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen — die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die am 30. Januar 1933 in Berlin in Kraft waren.

Abschnitt II

Besondere Vorschriften für das Verfahren in Streitigkeiten aus öffentlichen Abgaben

§ 29

Das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Abgaben gilt für die von den Finanzbehörden (Finanz- und Zollämtern) verwalteten öffentlichen Abgaben, soweit sie nicht auf Grund des Preussischen Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

§ 30

Über die Klagen und Berufungen gegen Verwaltungsakte, die von Finanzbehörden erlassen werden, entscheidet das Verwaltungsgericht nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

§ 31

Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Reichsabgabenordnung entsprechend anzuwenden. Die §§ 19 bis 27 dieses Gesetzes finden nur insoweit Anwendung, als sie nicht mit den Vorschriften der Reichsabgabenordnung in Widerspruch stehen.

§ 32

Soweit nach der Reichsabgabenordnung (ohne die durch die Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 — RGBl. I S. 1535 — eingetragenen Änderungen) das Berufungsverfahren gegeben ist, tritt an die Stelle des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht.

§ 33

Gegen die Beschwerdeentscheidungen des Landesfinanzamts ist die Klage beim Verwaltungsgericht zulässig. § 63 und § 66 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195) finden Anwendung.

§ 34

Gegen die Anfechtungsentscheidungen des Landesfinanzamts ist die Rechtsbeschwerde nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung gegeben. § 236 der Reichsabgabenordnung findet Anwendung.

§ 35

Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Rechtsbeschwerde gegeben, soweit sie nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zulässig ist. § 265 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 36

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Oberverwaltungsgericht.

§ 37

Folgende Vorschriften finden keine Anwendung:

- a) die Verordnung zur Durchführung des § 204 der Reichsabgabenordnung vom 10. Januar 1940 (RGBl. I S. 43, RStBl. 1940 S. 25);
- b) die Verordnung zur Durchführung des § 301 der Reichsabgabenordnung vom 14. Mai 1941 (RGBl. I S. 256, RStBl. 1941 S. 361);
- c) die Verordnung zur Durchführung des § 299 der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1942 (RGBl. I S. 245, RStBl. 1942 S. 457);
- d) die Verordnung über Einspruchsbescheide im Besteuerungsverfahren vom 22. Juni 1942 (RMinBl. S. 152, RStBl. 1942 S. 681);
- e) die Verordnung zur Durchführung des § 304 der Reichsabgabenordnung vom 24. Juni 1942 (RMinBl. S. 201, RStBl. 1942 S. 801).

TEIL III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 38

(1) Die Stadtverwaltungsgerichte und das Bezirksverwaltungsgericht im amerikanischen Sektor sowie das Bezirksverwaltungsgericht im britischen Sektor werden aufgelöst.

(2) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängigen Sachen gehen auf die nach § 1 Absatz 2 errichteten Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der gesetzlichen Zuständigkeit (§§ 19 und 24) über.

§ 39

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung beziehen sich auf das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1924 (RGBl. I S. 299) und auf die Zivilprozeßordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 8. November 1933 (RGBl. I S. 820).

§ 40

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Senat.

§ 41

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadttrat

Anmerkung der Schriftleitung

Die zuständigen Besetzungsbehörden werden zu gegebener Zeit die notwendigen Maßnahmen treffen, um die von ihnen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen außer Kraft zu setzen.

Berichtigung

zum Gesetz zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542)

Im § 55 Abs. 4 Satz 2 muß es anstatt „Beiträge“ „Beträge“ heißen.

Berlin, den 3. Januar 1951.

Der Magistrat
Abteilung Arbeit
Fleischmann

Erste Durchführungsbestimmung

zum Gesetz über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten
Vom 28. Dezember 1950

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über den Prüfungsausschuß für Uraltkonten vom 16. November 1950 — VOBl. I S. 501 — wird angeordnet:

§ 1

Die in Ziff. 17 (4) der Ausführungsvorschrift Nr. 1 zur Uraltkonten-Bestimmung vom 28. Dezember 1949 — VOBl. 1950 I S. 8 — genannte Frist zur Anrufung des Prüfungsausschusses endet nicht vor dem 31. März 1951.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach der Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1950.

Der Magistrat
Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Zweite Durchführungsanordnung

zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45
des Alliierten Kontrollrates

Vom 28. Dezember 1950

Auf Grund des § 13 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates vom 24. Mai 1949 (VOBl. I S. 159) wird angeordnet:

1.

Die Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates vom 24. Mai 1949 (VOBl. I S. 160) wird dahin abgeändert, daß die Abteilung Ernährung zuständige deutsche Behörde für Angelegenheiten nach § 14 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes Nr. 45 des Alliierten Kontrollrates vom 24. Mai 1949 (VOBl. I S. 159) ist.

2.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1950.

Der Magistrat
Abteilung Ernährung
Fuellsack

Anordnung

zur einstweiligen Sicherstellung des Seegelandes
nebst Schilfbestand und Uferwiesen des Grimnitzsees
in Pichelsdorf/Spandau

Auf Grund der §§ 4, 17 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der § 11 Abs. 3 und 17 der Durchführungsvorschrift vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird angeordnet:

§ 1

Das Seegelande nebst Schilfbestand und Uferwiesen des Grimnitzsees in Pichelsdorf/Spandau wird als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt.

§ 2

Es ist verboten:

- a) in dem vorgenannten Gebiet Änderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen;
- b) die innerhalb dieses Gebietes vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze zu beseitigen oder zu beschädigen.

§ 3

Unberührt bleiben:

- a) die wirtschaftliche Nutzung in dem bisherigen Umfang, soweit dadurch das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird;
- b) pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zwecke dieser Anordnung nicht widersprechen.

§ 4

In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung von dem Polizeipräsidenten in Berlin als höherer Naturschutzbehörde genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Jeder von dieser Anordnung Betroffene kann binnen einer Notfrist von 2 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung der Anordnung ab gerechnet, bei dem Polizeipräsidenten in Berlin als höherer Naturschutzbehörde Beschwerde einlegen.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

— V. 2/66. 01/Tgb. Nr. 499/50 GB —

Berlin, den 3. Januar 1951.

Der Polizeipräsident in Berlin
als höhere Naturschutzbehörde
Dr. Stumm

Vierte Anordnung

zur Änderung der Anordnung über Höchstpreise
für Berliner Gaskoks vom 5. April 1949

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Anordnung über Höchstpreise für Berliner Gaskoks vom 5. April 1949, in der Fassung vom 19. Dezember 1950 (VOBl. I S. 581), wird auf Grund der in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen Frachterhöhung wie folgt geändert:

„Für Berliner Gaskoks werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

Sorte:	je t ab Gaswerk:
Stückkoks	65,50 DM
Brechkokk I—III	69,50 DM
Brechkokk IV	56,70 DM

§ 2

Die in § 1 dieser Anordnung genannten Höchstpreise gelten für alle Lieferungen ab 4. Januar 1951.

§ 3

Nach der Verkündung dieser Anordnung begangene Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Anordnung werden nach den Vorschriften des Wirtschaftsstrafgesetzes vom 28. April 1950 (VOBl. I S. 153) verfolgt.

Berlin, den 3. Januar 1951.

Der Magistrat
Illmer
Preisamt

Anordnung

zur Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950

Auf Grund des Artikels 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 306) wird angeordnet:

§ 1

Die Abteilungen Wirtschaft und Ernährung sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs zuständig zur Erteilung der erforderlichen Genehmigungen für das Verbringen von Waren aus und nach dem Gebiet von Berlin (West) sowie zum Erlaß der hierfür notwendigen Verfahrensvorschriften.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit dem auf die Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Berlin folgenden Tag in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1951.

Der Magistrat
Reuter
Oberbürgermeister
Klingelhöfer
Stadttrat
Fuellsack
Stadttrat

Anordnung

über die Abwicklung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/50 (Frankfurter Abkommen)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I S. 686) in Verbindung mit § 3 der Anordnung zur Durchführung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/50 (Frankfurter Abkom-

men) vom 30. Dezember 1949 (VOBl. I 1950 S. 5) und mit § 1 der Anordnung vom 5. Januar 1951 (VOBl. I 1951 S. 50) zur Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 306) wird zur Abwicklung des Abkommens über den Interzonenhandel 1949/50 (Frankfurter Abkommen) folgendes angeordnet:

§ 1

Abwicklungs-Warenbegleitscheine können von der Abteilung Wirtschaft erteilt werden, wenn auf Grund von Warenbegleitscheinen, die am 31. Dezember 1950 gelten, Lieferungen mit Ablauf dieses Tages nicht oder nicht vollständig ausgeführt worden sind. Die Abwicklungs-Warenbegleitscheine sind bis spätestens 31. März 1951 zu befristen.

§ 2

Am 31. Dezember 1950 geltende Zahlungsgenehmigungen für Bezüge aus Kaufverträgen oder aus Lohnveredlungs- und Ausbesserungsverträgen können von der Abteilung Wirtschaft bis spätestens 31. März 1951 verlängert werden.

§ 3

(1) Auf Grund der Abwicklungs-Warenbegleitscheine dürfen Verträge nur durch Lieferung der in den Abwicklungs-Warenbegleitscheinen angegebenen Waren bis zur genehmigten Menge und bis zum genehmigten Werte zwischen den in den Abwicklungs-Warenbegleitscheinen bezeichneten Vertragspartnern abgewickelt werden.

(2) Auf Grund der verlängerten Zahlungsgenehmigungen dürfen Verträge nur durch Bezug der in den verlängerten Zahlungsgenehmigungen angegebenen Waren bis zur genehmigten Menge und bis zum genehmigten Werte zwischen den in den verlängerten Zahlungsgenehmigungen bezeichneten Vertragspartnern abgewickelt werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft und mit Ablauf des 31. März 1951 außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1951.

Der Magistrat
Abteilung Wirtschaft
Klingelhöfer

Anordnung

über den Winterschlußverkauf 1950/51

Auf Grund des § 9 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311) wird angeordnet:

§ 1

(1) In der Zeit vom 29. Januar bis einschließlich 10. Februar 1951 kann ein Winterschlußverkauf stattfinden.

(2) Hierbei dürfen zum Verkauf gestellt werden:

- Textilien, Bekleidungsgegenstände, Schuhwaren sowie Lederwaren,
- Waren aus Porzellan, Glas und Steingut,
- Andere Gegenstände sind vom Winterschlußverkauf ausgeschlossen.

(4) Während der drei letzten Tage des Winterschlußverkaufs darf ein besonderer Verkauf von Resten im Rahmen des Abs. 2 veranstaltet werden.

§ 2

(1) Auf die Verkäufe hinweisende öffentliche Ankündigungen müssen den Tag des Beginns des Verkaufs deutlich angeben. Enthalten sie Warenangebote, so sind sie frühestens am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe, und zwar in Zeitungen und Zeitschriften mit Beginn dieses Tages, im übrigen erst nach Ladenschluß zulässig.

(2) Mit der Plakatwerbung und der Verteilung von Druckschriften kann am letzten Werktag vor dem Beginn der Verkäufe nach 14 Uhr begonnen werden.

(3) Die vor Beginn und während der Verkäufe gültigen Preise dürfen in öffentlichen Ankündigungen, insbesondere in Schaufenstern nicht einander gegenübergestellt werden. Dies gilt nicht für Preisangaben innerhalb der Verkaufsräume.

§ 3

Die vorstehende Regelung gilt auch für die von Versandgeschäften veranstalteten Winterschlußverkäufe.

§ 4

Diese Anordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1951.

Der Magistrat
Abteilung Wirtschaft
Klingelhöfer

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin

Auf Grund des Artikels V § 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Arbeitslosenversicherung in Berlin vom 28. Dezember 1950 (VOBl. I S. 566) wird bestimmt:

§ 1

Zu Artikel II § 4 (§ 69 AVAVG)

Die Krankenversicherungspflicht richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Anpassung des Rechts der Sozialversicherung in Berlin an das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 3. Dezember 1950 (VOBl. I S. 542).

§ 2

Zu Artikel II § 4 (§ 70 AVAVG)

Die Versicherungsfreiheit besteht kraft Gesetzes. Es bedarf keines besonderen Befreiungsantrages.

§ 3

Zu Artikel II § 4 (§ 74 AVAVG)

(1) Praktikanten und Aulernlinge werden den Lehrlingen gleichgestellt.

(2) Endet das Lehrverhältnis auf Grund des § 130 a Abs. 2. der Gewerbeordnung oder aus einem Grund, den der Lehrling nicht zu vertreten hat, vor diesem Zeitpunkt, so erlischt die Versicherungsfreiheit 12 Monate vor der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 4

Zu Artikel II § 4 (§ 75 b AVAVG)

(1) Unständig ist nach § 441 der Reichsversicherungsordnung eine Beschäftigung, wenn sie auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist.

(2) Als unständig Beschäftigte können nur die Arbeitnehmer anerkannt werden, die im besonderen Mitgliederverzeichnis der Versicherungsanstalt Berlin geführt werden. Die unständige Beschäftigung der in diesem Mitgliederverzeichnis geführten Arbeitnehmer ist versicherungspflichtig.

§ 5

Zu Artikel II § 4 (§ 75 c AVAVG)

Wer als Heimarbeiter oder als Hausgewerbetreibender anzusehen ist, bestimmt das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 in der Fassung der Verordnung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2146).

§ 6

Zu Artikel III § 5 (§ 147 AVAVG)

(1) Die Versicherungsanstalt Berlin als Einzugsstelle überweist die vereinnahmten Beiträge, auch die vorschussweise entrichteten, spätestens am dritten Tage nach ihrer Einzahlung oder Gutschrift an das Sondervermögen der Arbeitslosenversicherung. Schuldhaft verspätete Abführung verpflichtet die Einzugsstelle zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. über den Landeszentralbankdiskont.

(2) Bei Streit über die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen entscheidet das Sozialversicherungsamt Berlin.

(3) Der Magistrat, Abteilung Arbeit, kann im Einvernehmen mit der Abteilung Finanzen nach Anhörung des Beratungsausschusses diese Frist verlängern, jedoch nicht über den 14. Tag hinaus.

§ 7

Zu Artikel III § 5 (§ 148 AVAVG)

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, bei der Ablieferung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung diese ausdrücklich als solche kenntlich zu machen. Unterbleibt diese Angabe, so gilt als Beitrag zur Arbeitslosenversicherung, wenn gleichzeitig Beiträge für andere Versicherungen abzuführen waren, der Teil der abgeführten Beiträge, der zu dem Rest in dem Verhältnis steht, in dem die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu anderen Beiträgen stehen.

(2) Sind die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zusammen mit Beiträgen zu einer anderen Versicherung zu entrichten, so haben die Arbeitgeber, soweit sie zur Zahlung von Vorschüssen auf diese Beiträge verpflichtet sind (insbesondere nach § 403 der Reichsversicherungsordnung) die Vorschüsse auch auf die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu entrichten.

(3) Rückständige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung können von den Einzugsstellen erlassen werden, wenn die Beiträge zusammen mit Beiträgen zu einer anderen Versicherung zu entrichten waren und die Einzugsstelle auch auf diese Beiträge verzichtet. Im übrigen können Beitragsrückstände von der Abteilung Arbeit erlassen werden, wenn der Anspruch auf Entrichtung der Beiträge nicht verwirklicht werden kann oder die Beitreibung mit Kosten verbunden wäre, die in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Rückstände stehen. Das Nähere bestimmt die Abteilung Arbeit; sie kann sich die Genehmigung des Erlasses vorbehalten, wenn der Betrag, dessen Erlaß in Aussicht genommen ist, eine bestimmte Grenze übersteigt.

§ 8

Zu Artikel III § 5 (§ 165 AVAVG)

Die Vergütung, die die Versicherungsanstalt Berlin zur Abgeltung der Kosten für die Einziehung und Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sowie für die Erstattung der Einstellungs- und Entlassungsmeldungen erhält, bemißt sich nach dem Beitragsaufkommen zur Arbeitslosenversicherung, das von der Versicherungsanstalt Berlin an das Sondervermögen der Abteilung Arbeit abgeführt wurde. Die Vergütung beträgt 0,5 v. H. des monatlich abgeführten Beitragsaufkommens.

§ 9

Zu Artikel III § 5 (§ 165 a AVAVG)

Bei Erstattungsansprüchen gemäß § 165 a AVAVG kann der Arbeitgeber den Arbeitgeberanteil, der Arbeitnehmer den Arbeitnehmeranteil des iürümlich entrichteten Beitrags zurückfordern.

§ 10

Zu Artikel IV § 7 Abs. 1

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt wurden, werden einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nach diesem Gesetz gleichgestellt.

§ 11

Zu Artikel IV § 7 Abs. 3

Eine Anrechnung von Renten nach § 112 a AVAVG erfolgt mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.
Berlin, den 5. Januar 1951.

Der Magistrat
Abteilung Arbeit
Fleischmann

Die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors

Verordnung Nr. 503

zur Ergänzung der Verordnung über
Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs
Zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über
Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs

vom 15. Juli 1950 (nachstehend als „Grundverordnung“ bezeichnet) wird folgendes angeordnet:

ARTIKEL 1

Die Abteilung Finanzen und die Abteilung für Wirtschaft des Magistrats von Berlin werden ermächtigt, im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zur Durchführung der Artikel 3, 4, 5 und 8 (6) der Grundverordnung, Verwaltungsvorschriften und -anweisungen zu erlassen und gemäß Artikel 3 der Grundverordnung Auskünfte zu verlangen. Die Abteilung Finanzen und die Abteilung für Wirtschaft des Magistrats können die Befugnis, derartige Verwaltungsvorschriften und -anweisungen zu erlassen sowie Auskünfte zu verlangen, auf andere Dienststellen übertragen.

ARTIKEL 2

1. Die Berliner Zentralbank wird bestimmt und ermächtigt, Anordnungen und Vorschriften gemäß Artikel 2 Abs. 4 der Grundverordnung zu erlassen.

2. Die Berliner Zentralbank ist ermächtigt, Auskünfte gemäß Artikel 1 dieser Verordnung zu verlangen.

3. Die Zollbehörden Berlins werden ermächtigt, die Vorschrift des Artikels 4 der Grundverordnung durchzuführen. Der in Artikel 5 Abs. 1 der Grundverordnung vorgesehene Einspruch gegen die Beschlagnahme von Vermögenswerten ist beim Hauptzollamt einzureichen. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann gegen die Einziehungsverfügung bei dem zuständigen Amtsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

ARTIKEL 3

Werden Geschäfte, die gemäß Artikel 7 der Grundverordnung unwirksam sind, nachträglich durch die zuständigen Besatzungsbehörden dieses Sektors oder eine hierzu von ihnen ermächtigte deutsche Stelle genehmigt, so sind sie vom Zeitpunkt ihrer Vornahme an wirksam, jedoch nur nach Maßgabe des Inhalts der Genehmigung.

ARTIKEL 4

Devisenwerte im Sinne von Artikel 10 (d) Abs. 2 und 5 der Grundverordnung dürfen gegen Deutsche Mark zu keinem als dem von den zuständigen Stellen festgesetzten Kurse oder Preise erworben oder veräußert werden.

ARTIKEL 5

1. Bei Ausübung der ihnen durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse handeln die Abteilung Finanzen und die Abteilung für Wirtschaft des Magistrats sowie die Berliner Zentralbank und alle ihrem Weisungsrecht unterstellten Beamten im Auftrage des Kommandanten dieses Sektors von Berlin.

2. (a) Als Verstoß gegen die Grundverordnung, der gemäß den Bestimmungen der Artikel 5 und 8 der Grundverordnung bestraft wird, gilt es:

- wenn jemand es unterläßt, ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung der Besatzungsbehörden oder der Besatzungsstreitkräfte oder einem in ihrem Namen ergangenen Ersuchen zwecks Erlangung von statistischem Material, Berichten, Urkunden oder anderen Auskünften, die diese Behörden oder Streitkräfte zu verlangen berechtigt sind, Folge zu leisten;
- wenn jemand den Besatzungsbehörden oder den Besatzungsstreitkräften oder deren Stellvertretern statistisches Material, Berichte, Urkunden oder andere Auskünfte zukommen läßt, von denen er weiß, daß sie falsch sind oder zu Irreführungen Veranlassung geben können;
- wenn jemand ein Untersuchungsverfahren, welches von diesen Behörden oder Streitkräften oder in deren Namen durchgeführt wird, behindert;
- wenn jemand sich der Bestechung oder Einschüchterung irgendeiner Person, die den Alliierten Streitkräften angehört oder ihrem Weisungsrecht unterstellt ist, schuldig macht;
- wenn jemand für die Nichterfüllung einer Pflicht gegenüber den Besatzungsbehörden oder gegenüber den Besatzungsstreitkräften eine Belohnung anbietet oder in Empfang nimmt.

(b) Die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetzes) vom 28. April 1950 (VOBl. für Berlin, Seite 153, Paragraphen 6, 27, 23, 29 (Abs. 2), 30 bis 48, 53 bis 61, 63 bis 101) gelten neben den Vorschriften der Artikel 5 und 8 der Grundverordnung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Vollstreckung des Bußgeldbescheides und die Erhebung der Kosten der Vollstreckung einer Geldbuße nicht nach den Bestimmungen der Paragraphen 95 Abs. 1 und 98 Abs. 5 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetzes), sondern nach Paragraph 459 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erfolgt.

(c) Fahrlässig begangene Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Grundverordnung oder der vorliegenden Verordnung sind strafbare Handlungen im Sinne von Artikel 8 der Grundverordnung.

(d) Werden Ermächtigungen zu Geschäften unter bestimmten schriftlichen Auflagen erteilt, so ist die nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Auflage strafbar, vorausgesetzt, daß in dieser Auflage ausdrücklich auf die Strafbestimmungen der Grundverordnung hingewiesen worden ist.

3. Verwaltungsbehörde im Sinne des Artikels 8 Abs. 6 der Grundverordnung und des Paragraphen 99 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) ist das Landesfinanzamt. Bei Verstößen gegen Artikel 1 Abs. 2 der Grundverordnung kann das Hauptzollamt Geldbußen festsetzen.

4. Die Bediensteten der Zollverwaltung haben bei der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten oder Ordnungswidrigkeiten gemäß Paragraph 163 Abs. 1 der Strafprozeßordnung mitzuwirken. Die Bediensteten des Zollfahndungsdienstes und des Zollgrenzdienstes handeln bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Grundverordnung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Die Zollbehörden übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der zuständigen Verwaltungsbehörde.

5. Die von den Verwaltungsbehörden auferlegten Geldbußen und eingezogenen Vermögenswerte fallen der Gebietskörperschaft von Berlin zu.

ARTIKEL 6

Die durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse werden nach Maßgabe von Durchführungsverordnungen, Anweisungen oder Anordnungen der Besatzungsbehörden dieses Sektors oder einer von ihnen bestimmten Stelle ausgeübt. Diese Befugnisse dürfen jedoch gegenüber Angehörigen der Alliierten Streitkräfte nicht ausgeübt werden, es sei denn, daß eine solche Durchführungsverordnung, Anweisung oder Anordnung dazu ermächtigt.

ARTIKEL 7

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 7 der Alliierten Kommandatura Berlin werden die deutschen Gerichte und zuständigen Verwaltungsbehörden ermächtigt, die Gerichtsbarkeit bei Verstößen gegen die Grundverordnung, die gegenwärtige Verordnung und alle dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen auszuüben.

ARTIKEL 8

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

ARTIKEL 9

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 1951 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 19. Dezember 1950.

Général de Brigade

CAROLET

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

General-Major

G. K. BOURNE

Oberbefehlshaber Berlin (Britischer Sektor)

General-Major

MAXWELL D. TAYLOR

US. Kommandant, Berlin

Verordnung Nr. 504

Zur Änderung der Verordnung Nr. 501
(früher „Anordnung Nr. 501“ genannt)

Es wird hiermit angeordnet:

1. Paragraph 4 der Verordnung Nr. 501 (Schriften, handschriftlich oder gedruckt *) wird in seiner bisherigen Fassung aufgehoben und erscheint nunmehr in folgender Fassung:

„4. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, setzt sich strafrechtlicher Verfolgung, entweder durch die Besatzungsgerichte dieses Sektors oder durch die zuständigen deutschen Gerichte, aus und wird mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und zugleich mit Geldstrafe bis zu 50 000 DM oder mit nur einer dieser beiden Strafen bestraft.“

2. Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1951 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1950.

Général de Brigade

CAROLET

Chef der Französischen Militärregierung von Berlin

General-Major

G. K. BOURNE

Oberbefehlshaber Berlin (Britischer Sektor)

General-Major

MAXWELL D. TAYLOR

US. Kommandant, Berlin

*) VOBL. 1950 I S. 436

Britische Militärregierung Berlin**Durchführungsverordnung Nr. 3**

(BOARD OF REVIEW)
zu BK/O (49) 180

(Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände
an Opfer der nationalsozialistischen
Unterdrückungsmaßnahmen)

Artikel 63 der Anordnung BK/O (49) 180 (nachstehend als „Rückerstaltungsanordnung“ bezeichnet) bestimmt, daß die Militärregierung einen Board (oder mehrere Boards) bestellen soll, der die Befugnis hat, alle Entscheidungen über alle Rückerstaltungsanträge auf Grund der Rückerstaltungsanordnung nachzuprüfen und alle als notwendig erscheinenden diesbezüglichen Handlungen vorzunehmen.

Da es zweckmäßig ist, die sofortige Bestellung und Besetzung eines Board im Britischen Sektor von Berlin, sowie dessen Zuständigkeit, Verfahren und andere Obliegenheiten zu bestimmen, wird hiermit folgendes angeordnet:

ARTIKEL 1**Errichtung eines Board of Review**

1. Der Board of Review (nachstehend als der „Board“ bezeichnet), der gemäß der Durchführungsverordnung Nr. 6 zu Artikel 61 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung der Britischen Zone Deutschlands errichtet und bestellt worden ist, ist gleichzeitig der Board of Review für den Britischen Sektor von Berlin für alle Zwecke und mit den Befugnissen, die in Artikel 63 der Rückerstaltungsanordnung erwähnt sind.

2. Der Board tagt an denjenigen in Berlin oder in der Britischen Zone Deutschlands gelegenen Orten und zu denjenigen Zeitpunkten, die der Vorsitzende bestimmt.

3. Der Board kann Beisitzer ernennen und Sachverständige zu seiner Beratung und Unterstützung zuziehen, wie er es für erforderlich hält.

ARTIKEL 2**Antrag auf Nachprüfung und Befugnisse des Board**

1. Wer sich durch eine Entscheidung der Wiedergutmachungskammer in einer Sache, die auf Grund des Ar-

tikels 57 der Rückerstaltungsanordnung an das Gericht verwiesen worden ist oder in der gemäß Artikel 58 der Rückerstaltungsanordnung Einspruch erhoben worden ist, beschwert fühlt und nicht von seinem Recht Gebrauch gemacht hat, sofortige Beschwerde auf Grund des Artikels 62, Abs. 2 der Rückerstaltungsanordnung einzulegen, oder wer sich durch eine Entscheidung des Kammergerichts auf eine gemäß Artikel 62, Abs. 2 der Rückerstaltungsanordnung eingelegte Beschwerde beschwert fühlt, kann innerhalb der nachstehend festgesetzten Fristen und in der vorgeschriebenen Weise Nachprüfung der Entscheidung beantragen.

2. Ein Antrag auf Nachprüfung ist in englischer Sprache abzufassen und durch eine eidliche Erklärung zu erhärten und hat die Gründe anzugeben, weshalb die angefochtene Entscheidung abgeändert oder für nichtig erklärt werden soll. Der Board soll sich mit einem Antrag nur dann befassen, wenn die Vorschriften der Rückerstaltungsanordnung nicht eingehalten worden sind oder ein grober Fehlspruch ergangen ist.

3. Der Board kann die nachgeprüfte Entscheidung ganz oder zum Teil bestätigen, abändern oder aufheben und den Fall ganz oder zum Teil an die Wiedergutmachungskammer oder den Senat des Kammergerichts zurückverweisen, vor dem die Sache behandelt wurde. Jede Entscheidung des Board bindet das zuständige deutsche Gericht und ist von ihm zu vollstrecken. Bis zur endgültigen Entscheidung der Sache kann der Board die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung der Wiedergutmachungskammer oder des Kammergerichts anordnen oder die sonstigen vorläufigen Anordnungen erlassen, die nach Lage des Falles gerechtfertigt erscheinen.

4. Der Board hat die Befugnis, Zeugen zu laden, die Vorlegung von Schriftstücken anzuordnen, Eide abzunehmen, Strafen wegen Mißachtung des Board zu verhängen und alle anderen für die ordnungsmäßige Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Anordnungen zu erlassen.

5. Der Kommandant des Britischen Sektors von Berlin kann den Board ersuchen, sich zu jeder von ihm vorgelegten Frage gutachtlich zu äußern.

ARTIKEL 3**Entscheidungen**

1. Alle Entscheidungen des Board erfolgen mit Stimmenmehrheit und sind schriftlich niederzulegen. Gegen Entscheidungen des Board ist keine Berufung zulässig.

2. Alle auf Grund des Artikels 2 dieser Durchführungsverordnung oder auf Anweisung des Hohen Kommissars des Vereinigten Königreiches für Deutschland erstatteten Gutachten des Board sind in der von dem Chief Legal Officer der Britischen Militärregierung Berlin zu bestimmenden Art und Weise zu veröffentlichen und sind für alle deutschen Gerichte und Behörden endgültig und rechtsverbindlich.

ARTIKEL 4**Verfahren**

1. Der Vorsitzende kann für den Geschäftsgang und das Verfahren des Board Vorschriften erlassen, widerrufen oder abändern. Diese Vorschriften können

- (i) bestimmen, daß auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung stattzufinden hat;
- (ii) die Erhebung von Kosten, Gebühren und Unkosten in Fällen, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, bestimmen.

2. Bis zum Erlaß dieser besonderen Vorschriften für den Britischen Sektor von Berlin finden, soweit als möglich, die in solchen Fällen in der Britischen Kontrollzone anwendbaren Vorschriften Anwendung.

ARTIKEL 5**Fristen**

Vorbehaltlich der in diesem Artikel erwähnten Ausnahmen sind Anträge auf Nachprüfung bei der Legal

Branch der Britischen Militärregierung Berlin zur Weiterleitung an den Board innerhalb folgender Fristen einzu-reichen:

- (a) soweit es sich um eine Entscheidung der Wieder-gutmachungskammer handelt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ablauf der in Ar-tikel 62, Abs. 2 der Rückerstattungsanordnung für die Einlegung einer sofortigen Beschwerde fest-gesetzten Frist;
- (b) soweit es sich um eine Entscheidung des Kammer-gerichts handelt, innerhalb von drei Monaten vom Tage der Zustellung der Entscheidung an den An-tragsteller.

Falls der Antragsteller jedoch triftige Gründe geltend machen kann, weshalb er den Antrag nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht hat, hat der Board die Befugnis, die in diesem Artikel vorgeschriebenen Fristen zu verlängern, gegebenenfalls unter Bedingungen, wie sie jeweils gerechtfertigt sind.

ARTIKEL 6

Maßgebender Wortlaut

Der deutsche Wortlaut dieser Durchführungsverordnung ist maßgebend.

ARTIKEL 7

Zeitpunkt des Inkrafttretens

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1951 in Kraft und ersetzt Durchführungsverordnung Nr. 1 (Board of Review) zur Rückerstattungsanordnung.

Berlin, 14. Dezember 1950.

IM AUFTRAGE DER MILITARREGIERUNG

General-Major

G. K. BOURNE

Oberbefehlshaber Berlin

(Britischer Sektor)

Board of Review (Nachprüfungsausschuß)
gemäß der 3. Durchführungsverordnung zu BK/O (49) 180
(Rückerstattungsanordnung)

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

ARTIKEL 1

Nachprüfungsanträge

1. Ein Antrag an den Board muß die Überschrift „Antrag auf Nachprüfung gemäß BK/O (49) 180, Artikel 63“ tragen und folgendes enthalten:
 - (a) Den Namen und die Anschrift des Antragstellers und des etwa in seinem Auftrag handelnden Anwaltes.
 - (b) Die Namen und Anschriften aller anderen Parteien, die von der Entscheidung, um deren Nachprüfung gebeten wird, betroffen sind, sowie die Namen und Anschriften der Anwälte aller dieser Parteien, soweit sie bekannt sind.
 - (c) Das Aktenzeichen und das Datum der angefochtenen Entscheidung der Kammer oder des Kammergerichts.
 - (d) Eine kurze Darstellung des Wesens und Gegenstandes des Anspruches.
 - (e) Eine kurze Begründung des Antrages auf Nachprüfung, in der genau dargelegt wird, welche Paragraphen der Rückerstattungsanordnung angeblich nicht beachtet worden sind, und/oder in welcher Weise ein Fehlspruch unterlaufen sein soll. (Dies kann, wenn nötig, durch einen weiteren Schriftsatz ergänzt werden, welcher eingehende Gründe enthält.)
 - (f) Eine Erklärung darüber, welche Art der Abhilfe beantragt wird.
 - (g) Eine Erklärung darüber, ob der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt oder nicht.

2. Vier Exemplare dieses Antrages in englischer Sprache, von denen eines von dem Antragsteller oder von dem in seinem Auftrag handelnden Anwalt unterschrieben sein muß, und ein Exemplar in deutscher Sprache müssen bei der Geschäftsstelle der Rechtsabteilung, Militärregierung Berlin (Office of the Legal Branch, Military Government Berlin) unter Beifügung folgender Schriftstücke einge-reicht werden:

- (a) Eine eidliche Erklärung des Antragstellers, dahin-gehend, daß die in dem Antrag aufgeführten Tat-sachen nach seinem besten Wissen und Gewissen und bester Kenntnis der Wahrheit entsprechen. Wird der Antrag zugunsten einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Gesellschaft eingereicht, so kann die eidliche Erklärung von einer ordnungsmäßig dazu befugten Person im Namen einer derartigen juristischen Person, eines nicht rechts-fähigen Vereins oder einer Gesellschaft abgegeben werden.
- (b) Abschriften und englische Übersetzungen derjenigen Schriftstücke, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, und auf die er sich zur Stützung des Antrages beruft.
- (c) Eine Liste derjenigen Schriftstücke, die sich nicht im Besitz des Antragstellers befinden, und betreffs deren eine Anordnung des Board auf Vorlage beantragt wird.
- (d) Falls eine mündliche Verhandlung beantragt wird, eine Liste der Namen und Anschriften der Zeugen, die bei Verhandlung des Antrages aufgerufen werden sollen, sowie eine kurze Darstellung des Beweisthemas, über das sie aussagen sollen oder, wenn keine Zeugen aufgerufen werden sollen, eine dementsprechende Er-klärung.
- (e) Falls der Antrag von einem Anwalt eingereicht wird, die Vollmacht des Mandanten.
- (f) Falls der Antragsteller den Board um eine Fristver-längerung gemäß Artikel 5 (2) der 3. Durchführungs-verordnung ersucht, eine Begründung dieses Er-suchens.
- (g) Eine ausreichende Anzahl zusätzlicher Abschriften des Antrages in deutscher Sprache, sowie Abschriften des deutschen Wortlauts der in Absatz (a), (b), (c) und (d) oben aufgeführten Schriftstücke, zwecks Zu-stellung an alle anderen an dem Verfahren beteiligten Parteien.

3. Ein den Paragraphen 1 und 2 dieser Vorschriften ent-sprechender und innerhalb der in der 3. Durchführungs-verordnung festgelegten Frist eingereichter Antrag wird wegen formeller Mängel oder wegen Mangels der not-wendigen ihn unterstützenden Schriftstücke nicht zurück-gewiesen, vorausgesetzt, daß derartige Mängel innerhalb von 14 Tagen von ihrer Mitteilung durch den Schriftführer des Board an den Antragsteller oder seinen Anwalt richtig gestellt werden. In schwierigen Fällen kann der Vor-sitzende eine weitere Frist bestimmen.

ARTIKEL 2

Verfahren, wenn der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt

4. Wenn der Antragsteller eine mündliche Verhandlung beantragt, so prüft der Board die Akten, um festzustellen, ob der Board in diesem Fall eine derartige Verhandlung für notwendig oder wünschenswert erachtet.
5. Falls der Board es ablehnt, eine mündliche Verhandlung zu gestatten, so gelangt das Verfahren des Artikels 3 zur Anwendung.
6. Wenn der Board entscheidet, eine mündliche Verhandlung zu gestatten, so erteilt der Board die jeweils ange-brachten Anweisungen über Zustellung des Antrages und der ihn unterstützenden Schriftstücke an die Parteien, so-wie über Zeitpunkt und Ort der Verhandlung oder einer etwaigen Vorverhandlung und andere Angelegenheiten, und kann etwaige zeitweilige Entscheidungen zur Aussetzung

der Vollstreckung einer Entscheidung einer Rück-
erstattungsbehörde bis zur Verhandlung treffen, je nach
dem, wie es gerecht oder notwendig erscheint.

7. Falls der Board eine mündliche Vorverhandlung für
notwendig hält, so findet eine derartige Vorverhandlung
zwecks Erlaß von Anweisungen hinsichtlich der münd-
lichen Verhandlung im Geschäftszimmer des Board vor
diesem oder vor einem oder mehreren Angehörigen des-
selben statt. Bei einer derartigen Vorverhandlung oder
einer Fortsetzung einer solchen kann der Board oder der
oder die zu diesem Zwecke bestellten Angehörigen des-
selben die Parteien anhören und etwa angebrachte An-
ordnungen hinsichtlich der Feststellung und Einsicht von
Schriftstücken, Vernehmung von Sachverständigen und
anderen Zeugen, Art der Beweisaufnahme über bestimmte
Tatsachen, Art und Ort der Verhandlung der Streitfragen
und andere Angelegenheiten treffen.

8. Alle bisher an dem der Sache zugrunde liegenden
Verfahren beteiligten Parteien erhalten mindestens 30 Tage
vorher Mitteilung über Zeit und Ort der mündlichen Ver-
handlung. Derartig beteiligte Parteien, die bei einer
solchen Verhandlung gehört werden sollen, müssen dem
Schriftführer des Board (Herford, Rathaus) und dem An-
tragsteller oder seinem Anwalt spätestens sieben volle Tage
vor der Verhandlung von dieser Absicht Mitteilung machen.
Einer derartigen Mitteilung ist eine Entgegnung auf den
Antrag beizufügen, d. h. eine kurze Darstellung der
Gründe, weswegen die Partei dem Antrag widerspricht,
ferner Abschriften und englische Übersetzungen irgend-
welcher Schriftstücke, auf die die Partei sich beruft (mit
Ausnahme solcher, die schon von dem Antragsteller ein-
gereicht wurden), sowie eine Liste der sich nicht im Besitz
der Partei befindlichen Schriftstücke, betreffs deren eine
Anordnung des Board auf Vorlage beantragt wird, und
eine Liste der Namen und Anschriften der Zeugen, die bei
der Verhandlung des Antrages aufgerufen werden sollen,
mit einer kurzen Darstellung des Beweisthemas, über das
sie aussagen sollen oder, wenn keine Zeugen aufgerufen
werden sollen, eine dementsprechende Erklärung.

9. Der Board erhebt keine Gebühren, jedoch kann er
ihm richtig erscheinende Anordnungen hinsichtlich der Er-
stattung von Kosten erlassen und die Höhe derartiger
Kosten entweder selbst festsetzen oder anordnen, daß sie
von der zuständigen deutschen Behörde festgesetzt werden.

ARTIKEL 3

**Verfahren, wenn der Antragsteller keine mündliche
Verhandlung beantragt, oder wenn eine solche
abgelehnt wird**

10. Wenn der Antragsteller keine mündliche Verhandlung
beantragt, oder wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird,
so prüft der Board die Akten, um festzustellen, ob prima
facie ein Grund zur Gewährung der verlangten Abhilfe
oder eines Teils derselben vorhanden ist.

11. Falls der Board der Ansicht ist, daß der Antrag
keinen Grund zu einer Änderung der angefochtenen Ent-
scheidung ergibt, so wird der Antrag verworfen und den
Parteien und der Kammer bzw. dem Kammergericht
schriftliche Mitteilung gemacht. Eine derartige Entschei-
dung ist endgültig und hinsichtlich dieses Verfahrens ist
kein weiterer Antrag seitens des Antragstellers oder zu
seinen Gunsten zulässig.

12. Wenn der Board der Ansicht ist, daß der Antrag einen
prima facie Grund zur Änderung der angefochtenen Ent-
scheidung ergibt, so veranlaßt der Board die Zustellung
von Abschriften des Antrages und der ihn stützenden
Schriftstücke an alle anderen an dem Verfahren beteiligten
Parteien, auf die sich nach Ansicht des Board eine der-
artige Änderung auswirken könnte, und fordert diese Par-
teien auf, innerhalb von 30 vollen Tagen vom Tage dieser
Aufforderung an, oder in schwierigen Fällen innerhalb
eines von dem Board als angemessen angesehenen Zeit-
raumes, eine Entgegnung auf den Antrag einzureichen.

13. Jede zur Entgegnung auf einen Antrag aufgeforderte
Partei kann eine mündliche Verhandlung beantragen, in
welchem Falle das im Artikel 2 niedergelegte Verfahren
sinngemäß Anwendung findet.

14. Wenn keine derartig aufgeforderte Partei eine münd-
liche Verhandlung beantragt, und der Board es nicht für
notwendig hält, Zeugen anzuhören, so wird der Fall nach
Lage der Akten entschieden. Falls der Board es für nötig
hält, vor Fällung einer Entscheidung Beweise zu erheben,
so lädt er die Zeugen vor, die er für notwendig ansieht,
und gibt den Parteien Gelegenheit, persönlich oder durch
einen Anwalt vertreten zu erscheinen, um derartige Zeugen
zu vernehmen oder kreuzzuverhören.

ARTIKEL 4

Verfahren bei mündlicher Verhandlung

15. Außer, wenn der Board aus besonderen Gründen
etwas Gegenteiliges anordnet, wird der Antragsteller oder
sein Anwalt bei der Verhandlung zuerst gehört; er kann
vor dem Board plädieren und Zeugen aufrufen. Die anderen
der Verhandlung beiwohnenden Parteien können derartige
Zeugen ins Kreuzverhör nehmen, und der Antragsteller
oder sein Anwalt kann sie über sich aus dem Kreuzverhör
ergebende Angelegenheiten, oder mit Erlaubnis des Board
auch über andere Angelegenheiten, einem abschließenden
Verhör unterziehen.

Andere Parteien werden in angemessen erscheinender
Reihenfolge gehört und können vor dem Board plädieren
und Zeugen aufrufen, die verhört, kreuzverhört und in ein
abschließendes Verhör genommen werden können. Die
Partei, die die Verhandlung eröffnet, hat das Recht zu ent-
gegenen.

16. Der Board hat alles Sachdienliche als Beweismittel
zuzulassen. Die Akten der Kammer oder des Gerichts,
dessen Entscheidung angefochten wird, sind ohne weiteren
Beweis zuzulassen.

ARTIKEL 5

Recht auf Gehör

17. Natürliche Personen, die an dem Antrag beteiligte
Parteien sind, können persönlich vor dem Board gehört
werden oder können einen Anwalt bestellen, um sie zu ver-
treten. Juristische Personen müssen durch einen Anwalt
vertreten erscheinen.

18. Folgende Personen dürfen als Anwälte vor dem
Board auftreten:

- (a) Rechtsanwälte.
- (b) Wenn eine Partei nicht ihren ständigen Wohnsitz in
Deutschland hat, ein zum Auftreten in den oberen
Gerichten des Landes, in dem die Partei ihren ständi-
gen Wohnsitz hat, zugelassener Anwalt.
- (c) Diejenigen anderen juristisch vorgebildeten und in der
Rechtspraxis erfahrenen Personen, denen der Vor-
sitzende jeweils eine allgemeine oder besondere Ge-
nehmigung erteilt, vor dem Board aufzutreten.

ARTIKEL 6

Entscheidung

19. Die Entscheidung des Board wird den Parteien und
der Kammer oder dem Kammergericht schriftlich zu-
gestellt.

ARTIKEL 7

Siegel

20. Alle von dem Board ausgehenden Schriftstücke und
Entscheidungen werden mit dem Siegel des Board versehen.

ARTIKEL 8

Anderweitig nicht geregelte Angelegenheiten

21. Soweit der Geschäftsgang oder das Verfahren durch
die Rückerstattungsanordnung, die dazu erlassenen Durch-
führungsverordnungen oder diese Vorschriften nicht ge-
regelt sind, ist hierüber so zu entscheiden, wie der Vor-
sitzende es für richtig hält und soweit wie praktisch
durchführbar in Anlehnung an die normalen Verfahrens-
grundsätze der deutschen Gerichte.

1. Januar 1951.

Inhaltsverzeichnis vom Verordnungsblatt für Berlin Teil II Nr. 5 vom 12. Januar 1951

Magistrat		Bundesrepublik Deutschland	
Finanzwesen		Der Bundesminister für Wirtschaft	
2. 1. 1951	Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung von Rechten an Sportbooten, die von der amerikanischen Besatzungsmacht requiriert waren	8. 12. 1950	Außenhandelsrundschriften Nr. 13 b/50 betr. Warenabkommen mit Norwegen vom 8. November 1950
	111		116
6. 1. 1951	Übersicht über die Einnahmen an Steuern, Zöllen und Verbrauchsabgaben für den Monat Dezember 1950		Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Königl. Norwegischen Regierung über den deutsch-norwegischen Warenverkehr
	112		116
Rechtswesen		22. 12. 1950	Bekanntmachung Nr. 2 über eine Änderung der Bekanntmachung über die Beseitigung von Beschränkungen bei der Einfuhr von Waren aus Mitgliedsländern der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit
Bekanntmachungen der Gerichte	112		118
Gesundheitswesen		Einfuhrausschuß	
15., 28. und 30. 12. 1950	Bekanntmachung über Ausbruch der Hühnerpest	Verlautbarungen Nr. 778, 782, 786, 787 und 789 auf Grund der JEIA-Anweisung Nr. 29	118
	115	Ergänzungen zu den Verlautbarungen Nr. 651, 667, 726 und 758	120
30. 12. 1950	Bekanntmachung über Erlöschen der Hühnerpest	Änderungen zu den Verlautbarungen Nr. 749, 753, 755 und 763	120
	115	Berichtigungen zu den Verlautbarungen Nr. 752, 758, 760 und 762	120
4. 1. 1951	Bekanntmachung betr. Sachverständige für Lebensmitteluntersuchungen	Bekanntmachungen der Wirtschaft	121
	115		
Polizei			
31. 12. 1950	Bekanntmachung über Freigabe von Buchmachersicherheiten		
	115		
Versicherungsanstalt Berlin			
4. 1. 1951	Bekanntmachung über Meldungen versicherungspflichtiger Personen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung ..		
	115		

VERLAGSMITTEILUNG

Einbanddecken für 1950

(Ausführung in grauem Ganzleinen, Rückenaufdruck in Goldfolie)

Teil I, für das Jahr 1950	2,— DM
Teil II, 1. Halbjahr 1950	2,— DM
Teil II, 2. Halbjahr 1950	2,— DM

Bezug der Einbanddecken durch unseren Verlag

Lieferung im Laufe des Monats Januar 1951

Die Einbanddecken werden von der Buchbinderei Heinz Stein, Berlin SW 61, Kreuzbergstraße 7 (Tel. 66 39 20), angefertigt. Diese Buchbinderei übernimmt auch das Einbinden gegen einen Betrag von 3,80 DM für jeden Band.

Fehlende Hefte des Verordnungsblattes können, soweit vorrätig, nachgeliefert werden (Teil I Nr. 1—78 je Heft —,25 DM, Teil II Nr. 1—130 je Heft —,20 DM u. Porto).

KULTURBUCH-VERLAG GMBH

Auslieferungsstelle Berlin W 30, Passauer Straße 4

vorn 2 Treppen (am Wittenbergplatz)

Telefon: 24 06 71

Herausgeber: Magistrat, Abteilung Rechtswesen, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus), Herausgabe erfolgt nach Bedarf.
 Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH, Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4, Telefon 24 06 71. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern der Westsektoren Berlins und der Westzonen aufgegeben werden.
 Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angefangenen 8 Seiten 0,10 DM mehr.
 Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I.
 Redaktion: Berlin-Schöneberg, Martin-Luther-Str. 61-66, Schriftleiter Adolph Erlenbach, Tel.: 71 02 61, App. 880. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Str. 41—43. 23 223. 1. 51